

**Bericht  
der Geschäftsprüfungskommission  
über ihre Tätigkeit  
vom Oktober 2005 bis September 2006  
und über den Geschäftsbericht 2005  
des Regierungsrates**

*KR-Nr. 227/2006*

**Inhalt**

	Seite
<b>Einleitung</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	2
<b>2. Regierungsrat</b>	5
<b>3. Staatskanzlei</b>	8
<b>4. Direktionsberichte</b>	
4.1 Direktion der Justiz und des Innern	10
4.2 Sicherheitsdirektion	17
4.3 Finanzdirektion	24
4.4 Volkswirtschaftsdirektion	32
4.5 Gesundheitsdirektion	39
4.6 Bildungsdirektion	44
4.7 Baudirektion	49
<b>5. Organisation der GPK</b>	54

## **Einleitung**

### **1. Allgemeines**

#### *Die Arbeit der Geschäftsprüfungskommission (GPK)*

Im Berichtsjahr traf sich die GPK zu 35 Sitzungen (bis und mit 21. September 2006). Die Subkommissionen der GPK wurden ihrem Bedarf entsprechend ebenfalls zu separaten Sitzungen einberufen: die Subkommission «EDV-Projekte/IT-Strategie» zu zwei Sitzungen, die Subkommission «Hochschulen» zu zwei Sitzungen, die Subkommission «Personalmanagement» zu zwei Sitzungen sowie die Subkommission «Schnittstellen Uni/USZ/GD» zu 27 Sitzungen. Die Arbeit mit Subkommissionen bewährt sich. Diese Organisation erlaubt es, einzelne Schwerpunkte in der GPK-Arbeit vertiefter abzuklären. Der Informationsfluss zwischen den Subkommissionen und der Gesamt-GPK wird dabei jedoch sichergestellt, da es Aufgabe der Gesamt-GPK ist, Schlussfolgerungen aus den Abklärungen der Subkommissionen zu ziehen und allfällige Empfehlungen abzugeben.

Im Berichtsjahr trat Fredy Ganz aus der GPK und dem Kantonsrat aus. Josef Wiederkehr wechselte in die Kommission für Planung und Bau und Esther Hildebrand in die Kommission für Staat und Gemeinden. Die GPK möchte sich bei ihnen an dieser Stelle herzlich für die gute Zusammenarbeit und ihren Einsatz bedanken. Neu wählte der Kantonsrat Marlies Zaugg-Brüllmann, Brigitta Leiser und Lilith Claudia Hübscher in die GPK.

#### *Fristerstreckungs- und Abschreibungsanträge des Regierungsrates*

Das Kantonsratsgesetz regelt die Fristen für den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überwiesenen Motionen und Postulaten abschliessend. Können diese Fristen nicht eingehalten werden, sieht das Gesetz eine Fristerstreckungsmöglichkeit um höchstens ein Jahr vor. Die Möglichkeiten für Fristerstreckungen bei Volks-, Behörden- und Einzelinitiativen sind im Gesetz über die politischen Rechte geregelt.

Im Berichtsjahr hatte die GPK keine Fristerstreckungsgesuche des Regierungsrates zu behandeln. Der Regierungsrat legte dem Kantonsrat demnach seine Berichte und Anträge zu den überwiesenen Vorstössen rechtzeitig vor, ohne von der Möglichkeit einer Fristerstreckung Gebrauch zu machen.

### *Eingaben aus der Bevölkerung an den Kantonsrat*

Zu den Aufgaben der GPK zählt die Bearbeitung von Eingaben aus der Bevölkerung, die den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung betreffen. Im Berichtsjahr behandelte die GPK 13 Eingaben. Davon konnten zehn erledigt werden. Drei Eingaben sind gegenwärtig noch hängig. Erstmals bereitete die Eingaben der neu geschaffene Ausschuss für Aufsichtseingaben zuhanden der Gesamt-GPK vor. Im Einzelfall wird er durch die jeweils zuständige Direktionsreferentin bzw. den zuständigen Direktionsreferenten ergänzt. Da bei diesen Geschäften in der Regel besonders schützenswerte Daten vorliegen, verzichtet die GPK wie in früheren Jahren auf eine detaillierte Berichterstattung.

### *Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und der kantonalen Verwaltung*

Die Vertrauensbasis, auf der die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und der kantonalen Verwaltung beruht, hat sich in den letzten Jahren gefestigt. Der Regierungsrat weiss, dass die GPK die erhaltenen Informationen mit der notwendigen Vertraulichkeit behandelt unter Beachtung des Amtsgeheimnisses. Die Aufgaben der Oberaufsicht erfüllt die GPK vorwiegend im Hintergrund. Nur ausnahmsweise tritt sie damit an die Öffentlichkeit, beispielsweise wenn ein Thema von grossem öffentlichem Interesse ist. Zwischen Regierungsrat und GPK findet unter diesen Voraussetzungen ein offener Informationsaustausch statt. Die GPK dankt dem Regierungsrat und der kantonalen Verwaltung für diese Bereitschaft und Unterstützung.

Die GPK setzt bei der Ausübung ihrer Oberaufsicht vermehrt Schwerpunkte und führt dazu vertiefte Abklärungen durch. Für die einzelnen Direktionen kann dies zu einem nicht zu unterschätzenden Arbeitsaufwand führen, um die gewünschten Informationen zusammenzustellen oder in Anhörungen Auskunft zu geben. Trotzdem spürt die GPK in der Regel keine Widerstände; vielmehr hat sie den Eindruck, dass bei Vorkommnissen und Zwischenfällen eine Überprüfung durch die GPK geschätzt wird. Bereits im letztjährigen Tätigkeitsbericht äusserte die GPK eine gewisse Kritik an der Umsetzung ihrer Empfehlungen. Daran hat sich grundsätzlich nichts geändert. Die GPK will im kommenden Jahr vermehrt Gewicht auf diesen Punkt legen.

Die Arbeit der GPK betrifft hauptsächlich einzelne Ämter, Abteilungen oder Betriebe der Direktionen und weniger den Regierungsrat als Gesamtgremium. Im Zusammenhang mit dem Rücktritt von (alt) Regierungsrätin Dorothée Fierz stellten sich der GPK jedoch Fragen über die Zusammenarbeit des Regierungsrates innerhalb dieses

Gremiums. Im Rahmen der Einfragesitzung mit der amtierenden Regierungspräsidentin wurden diese Fragen ein erstes Mal thematisiert. Die GPK will sich damit im kommenden Berichtsjahr weiter befassen.

### *Ombudsmann*

Sowohl der Ombudsmann als auch die GPK bearbeiten Eingaben aus der Bevölkerung, die die kantonale Verwaltung betreffen. Der Ombudsmann kümmert sich in erster Linie um den Einzelfall, die GPK überprüft demgegenüber die Verwaltungspraxis auf Struktur- und Systemfehler. Mit dem Ombudsmann steht die GPK in regelmäßigem Kontakt, sei dies im Sinne eines Erfahrungsaustausches oder in konkreten Einzelfällen. Dabei gilt es jeweils, das Amtsgeheimnis zu beachten.

Anlässlich der letzten Besprechung im Dezember 2005 standen insbesondere die Beschwerden des Staatspersonals an den Ombudsmann und die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und der kantonalen Verwaltung im Vordergrund. Die GPK stellte fest, dass sich kantonale Mitarbeitende zum Teil direkt an den Ombudsmann wenden, ohne vorher eine verwaltungsinterne Klärung und Konfliktlösung gesucht zu haben. Aus Sicht der GPK wäre jedoch die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte erste Anlaufstelle in solchen Fällen. Die Praxis des Ombudsmanns zeigt jedoch, dass das nicht immer möglich ist. Oftmals besteht ein Konflikt mit der Führung. Die betroffenen Mitarbeitenden ziehen es deshalb vor, sich vorerst vom Ombudsmann beraten zu lassen. Manchmal genügt es, ihnen Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Obwohl viele Vorgesetzte betonen, dass «ihre Türen jederzeit offen stehen», fehlt es in einigen Fällen an der für die Konfliktbereinigung notwendigen Vertrauenskultur. Nicht alle Mitarbeitenden wagen es, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Das heisst, das Vertrauen muss geschaffen und gepflegt werden. Den Vorgesetzten kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Zur Führungsunterstützung bietet das kantonale Aus- und Weiterbildungsprogramm gute Kurse und Seminare an. Aus Sicht der GPK wäre zu prüfen, ob diese Führungsweiterbildung verbindlich geregelt werden soll; derzeit beruht sie auf Freiwilligkeit. Sowohl der Ombudsmann als auch die GPK messen dem Personalamt in diesen Fragen eine wichtige Bedeutung zu. Der Ombudsmann arbeitet regelmässig mit dem Personalamt zusammen.

Die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat bezeichnet der Ombudsmann als gut. Die notwendige Distanz für eine unabhängige Amtsausübung sei eingehalten. Bei Bedarf erhält der Ombudsmann im Einzelfall rasch einen Besprechungstermin mit dem zuständigen Regierungsmitglied. Daneben trifft sich der Ombudsmann einmal im Jahr mit dem Gesamtregierungsrat zu einer Aussprache.

## 2. Regierungsrat

### *Zwischenberichterstattung zu den Legislatorschwerpunkten des Regierungsrates*

Basierend auf einer Beurteilung der relevanten Umfeldentwicklung erarbeitete der Regierungsrat die Legislatorschwerpunkte 2003 bis 2007. Neun Themen bilden für den Regierungsrat die direktionsübergreifenden Schwerpunkte der Regierungstätigkeit. Diese Schwerpunkte sind untereinander vernetzt und in einer Gesamtschau zu betrachten und zu gewichten. Jeder Schwerpunkt wird in strategische Ziele umgesetzt. Zur Umsetzung der strategischen Ziele wird eine Reihe von verbindlichen Massnahmen festgelegt.

Im Rahmen der letztjährigen Vorberatung des Geschäftsberichts informierte sich die GPK hauptsächlich über Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen bei der Festlegung, Umsetzung und Kontrolle der Legislatorschwerpunkte. In diesem Jahr befasste sie sich stärker mit dem Inhalt der Zwischenberichterstattung. Beispielsweise wurden folgende Schwerpunkte näher betrachtet:

#### – Cluster-Projekte

Cluster sind Netzwerke mit unterschiedlichen Partnern wie Wissensinstituten, Herstellern, Zulieferern, Distributoren usw. Dementsprechend anspruchsvoll ist die Definition und Umsetzung gemeinsamer Ziele. Die enge Zusammenarbeit hat die Abstimmung insbesondere mit ETH und Universität Zürich erlaubt. Die zahlreichen Aktivitäten sollen noch stärker koordiniert werden. Ziel ist eine gemeinsame Initiative Live Science Zürich. Die Standortförderung unterhält projektbezogene Kontakte zu verschiedenen Verbänden. Im Finanzcluster spielt die Zusammenarbeit mit dem Verband Zürcher Kreditinstitute und der Schweizerischen Bankiervereinigung eine wichtige Rolle, im Cluster Bio- und Medizinaltechnologie diejenige zum Branchenverband Swiss Biotech. Im Projekt Unternehmensnachfolge arbeitet die Standortförderung eng mit dem Kantonalen Gewerbeverband zusammen.

#### – Sicherung und Förderung der Sozialpartnerschaft

Schwerpunkt des Beitrages an die Sicherung und Förderung der Sozialpartnerschaft ist die so genannte Tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK). Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit sind das Arbeitslosenversicherungsrecht und die Gesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit mit der EU. Die TPK beobachtet den Arbeitsmarkt. Sie kontrolliert und beurteilt die Lohn- und Arbeitsbedin-

gungen in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag besteht hinsichtlich Orts-, Berufs- und Branchenüblichkeit, klärt Einzelfälle ab und führt Verständigungsverfahren durch. Wenn sie feststellt, dass in einer Branche die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne wiederholt und in missbräuchlicher Weise unterboten werden, kann sie dem Regierungsrat den Erlass eines Normalarbeitsvertrages oder die Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden Gesamtarbeitsvertrages beantragen. Zudem begutachtet die TPK das Rahmenprogramm für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Arbeitslosenversicherungsrecht und nimmt weitere Spezialaufgaben nach dieser Gesetzgebung wahr. Im Rahmen der TPK finden regelmässig Kontakte mit den Sozialpartnern statt. Ihre Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Sie besteht aus je vier Vertretern bzw. Vertreterinnen von Arbeitnehmerorganisationen, Arbeitgeberorganisationen und des Kantons. Die Geschäftsstelle der TPK ist dem Amt für Wirtschaft und Arbeit angegliedert. Die Kommission wird vom Chef dieses Amtes präsiert. Sie tagt in der Regel viermal pro Jahr oder nach Bedarf.

- «Sozialhilfe noch stärker darauf ausrichten, dass sie zur Rückkehr in die wirtschaftliche Selbstständigkeit führt.»

Die SKOS-Richtlinien sind seit Oktober des Berichtsjahres in allen Gemeinden im Kanton Zürich verbindlich anzuwenden. Vorgängig erfolgte eine entsprechende Ausbildung. Die Sicherheitsdirektion reagierte frühzeitig auf die Revision der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Im Januar 2005 wurden erste Informationsveranstaltungen für Behördenmitglieder und Mitarbeitende von Sozialdiensten organisiert. Im März 2005 wurden die Gemeinden schriftlich über die Veränderungen orientiert. Ab April 2005 konnten sie die neuen SKOS-Richtlinien anwenden, ab Oktober 2005 war deren Anwendung in allen Gemeinden des Kantons verbindlich. Die Einführung wurde durch eine unter Leitung des Kantonalen Sozialamtes stehende Monitoringgruppe begleitet, in der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden mitwirkten. In Ergänzung zur Informationsveranstaltung entwickelte die SKOS ein Schulungskonzept für Behördenmitglieder und Sozialdienste. Die Monitoringgruppe konnte ihre Arbeit im November 2005 beenden. Dabei stellte sie fest, dass die Umstellung auf die neuen Richtlinien in den Gemeinden erfolgreich und zufriedenstellend durchgeführt wurde.

### *Aufgaben und Organisation des Regierungsrates*

Im Zusammenhang mit der Teilverlegung des Tiefbauamtes tauchten Fragen zur generellen Zusammenarbeit der Regierungsmitglieder und zu Aufgaben und Organisation des Regierungsrates auf. Gemäss neuem, noch nicht in Kraft getretenem Organisationsgesetz des Regierungsrates räumen dessen Mitglieder den Regierungsaufgaben Vorrang gegenüber der Führung der Verwaltung ein. Die GPK hat den Eindruck, dass dies zumindest in der Vergangenheit nicht immer der Fall war. Das gilt insbesondere für Querschnittsbereiche. Im Rahmen der Einfragesitzung liess sich die GPK durch die amtierende Regierungspräsidentin orientieren. Gemäss ihren Ausführungen hat der Regierungsrat nur beschränkte Mittel, falls Aufgaben von einzelnen Direktionen nicht umgesetzt werden. Im Vordergrund stehe das Gespräch mit diesem Regierungsmitglied. Fruchte dies nichts, so könne als härteres Mittel der Entzug von Teilbereichen der Direktion in Erwägung gezogen werden. Zu dieser Möglichkeit habe der Regierungsrat jedoch noch nie gegriffen. Weitere Sanktionsmöglichkeiten bestünden nicht. Bei direktionsübergreifenden Projekten hätten die betroffenen Direktionen die Federführung. Für den Zeitpunkt der Umsetzung spiele die Dringlichkeit eine Rolle. Mit dem Legislaturprogramm und dem geplanten Regierungscollaboring könne der Regierungsrat die Umsetzung seiner Beschlüsse künftig besser und pointierter überwachen. Die Regierungspräsidentin wies deutlich darauf hin, dass auf Grund der bisherigen Erfahrungen an der Ernsthaftigkeit des Regierungsrates am Vollzug seiner Beschlüsse nicht gezweifelt werden kann. Zudem werde der Vollzug im Rahmen der Oberaufsicht von der GPK und der Finanzkommission (FIKO) überwacht.

Mit dem neuen Organisationsgesetz des Regierungsrates wurde am wechselnden Präsidium mit einjähriger Amtsdauer festgehalten. Das jeweilige Regierungsmitglied, das das Präsidium innehat, erfüllt demnach die Präsidialaufgaben neben den Direktionsaufgaben. Es ist nicht neu, dass die GPK das Festhalten am bisherigen System bedauert. Es lässt dem Regierungspräsidium nicht genügend Ressourcen für diese hochanspruchsvolle Aufgabe und die Unabhängigkeit gegenüber den Direktionen scheint nicht genügend gewährleistet zu sein. Die Regierungspräsidentin bestätigte, dass das Präsidium wichtige Führungsfunktionen wahrzunehmen hat. Ihm kommt die Sitzungsleitung, die Einführung in die Traktanden und die Gestaltung der Diskussion bei heiklen Geschäften zu. Für gewisse Themen gebe es im Regierungsrat die Institution des Alterspräsidiums. Heikle Themen würden oftmals vom amtsältesten Regierungsmitglied angesprochen. Das Regierungspräsidium beanspruche mindestens zehn Stunden pro Woche, wobei die zeitliche Belastung stark variere. Die Regierungspräsidentin widersprach nicht, dass bei heiklen Geschäften der Direktion, deren Re-

gierungsmitglied gleichzeitig das Präsidium innehat, gewisse Schwierigkeiten entstehen könnten. In solchen Fällen sei es unter Umständen angezeigt, dass das Vizepräsidium die Sitzungsleitung übernehme.

Für bestimmte Geschäfte kann der Regierungsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diese bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern. Ausschüsse werden gebildet, wenn ein Geschäft gesamtheitlich betrachtet werden muss. Der Regierungsrat ist mit der Bildung von Ausschüssen jedoch zurückhaltend, da die drei Ausschussmitglieder gegenüber den anderen Regierungsmitgliedern einen Wissensvorsprung haben, der den Entscheidungsspielraum des Gesamtregierungsrates unter Umständen einschränken könnte. Grundsätzlich soll ein Geschäft von der federführenden Direktion vorbereitet werden. Ist eine breitere Abstützung angezeigt, so sind neben der federführenden Direktion diejenigen Regierungsmitglieder vertreten, die Fachkompetenz einbringen können oder deren zeitliche Ressourcen ein solches Engagement zulassen. Denkbar ist auch, dass ein diesem Geschäft kritisch gegenüberstehendes Regierungsmitglied im Ausschuss mitarbeitet. Gegenwärtig besteht lediglich der Ausschuss, der das Projekt Regierungsccontrolling vorbereitet.

Die GPK nimmt zur Kenntnis, dass die Zusammenarbeit im Regierungsrat in den allermeisten Fällen sehr gut ist. Zwischenfälle dringen nur in seltenen Ausnahmefällen an die Öffentlichkeit. Aber gerade weil solche Fälle so selten vorkommen, sind zu deren Bewältigung klare Eskalationskonzepte notwendig. Die Fragen der GPK sind nach der Besprechung mit der Regierungspräsidentin noch nicht vollständig beantwortet. Sie wird deshalb das Thema im folgenden Jahr in geeigneter Form erneut aufgreifen.

### **3. Staatskanzlei**

#### *Leistungscontrollerdienst*

Im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichts 2004 befasste sich die GPK mit dem Leistungscontrollerdienst, da das Leistungscontrolling-Konzept des Regierungsrates von 2002 auf unerwartete Schwierigkeiten stiess. Da auch eine Klausur des Regierungsrates nicht die notwendige Klärung der offenen Fragen brachte, setzte der Regierungsrat einen Ausschuss ein. Gemäss Geschäftsbericht 2005 wird nun in Erwägung gezogen, das Leistungscontrolling im engeren Sinn mit dem Finanzcontrolling in der Finanzdirektion zusammenzu-



führen. Daneben soll aber ein direktionübergreifendes Regierungscontrolling oder eine Regierungssteuerung in der Staatskanzlei verbleiben.

Ursprünglich ging man davon aus, dass das Finanzcontrolling bei der Finanzdirektion und das Leistungscontrolling bei der Staatskanzlei angesiedelt werden sollen. Im Projektverlauf stellte man jedoch fest, dass diese Aufgaben nicht so einfach getrennt werden können. Der Regierungsrat entschied darauf, dass das Finanz- und das Leistungscontrolling in die Finanzdirektion gehören. Daneben wird ein so genanntes Regierungscontrolling eingerichtet. Mit diesem soll die Strategie des Regierungsrates, die Legislaturziele vorzubereiten, einzuhalten und umzusetzen, sichergestellt werden. Das Controlling bei der Finanzdirektion wird demgegenüber primär unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung der Finanzpolitik und der Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäss den Ausführungen des Staatsschreibers ist das Controlling auf Stufe des Regierungsrates an das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) und das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) geknüpft. Die Inkraftsetzung des CRG wurde um ein Jahr verschoben auf 1. Januar 2008. Das OG RR könnte in Kraft gesetzt werden, sobald die Ausführungsbestimmungen vorliegen. Diese werden von der Direktion der Justiz und des Innern vorbereitet. Sie wurden nach den Sommerferien dem Regierungsrat vorgelegt und danach in die Vernehmlassung gegeben. Teile des OG RR könnten allenfalls auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden. Die Verordnung zum CRG, die Controllingverordnung, wird von der Finanzdirektion vorbereitet. Die direktionübergreifenden Koordinationsarbeiten werden von einem regierungsrätlichen Ausschuss unter der Leitung der Volkswirtschaftsdirektorin geführt. Darin vertreten sind der Direktor der Justiz und des Innern sowie der Finanzdirektor.

<p>Die GPK bedauert die Verzögerungen, die sich bei diesem Projekt ergaben. Sie hofft, dass sowohl das CRG als auch das OG RR zusammen mit den Ausführungsbestimmungen baldmöglichst in Kraft gesetzt werden.</p>
---

## **4. Direktionsberichte**

### ***4.1 Direktion der Justiz und des Innern***

#### *Amt für Justizvollzug*

##### – Strafanstalt Pöschwies

Anlässlich der letztjährigen Einfragesitzung erkundigte sich die GPK nach den Auswirkungen des Sanierungsprogramms 04 (San04) auf den Straf- und Massnahmenvollzug. In der Strafanstalt Pöschwies führten diese zu einer Doppelbelegung der Zellen im Erweiterungsbau, was vom Bundesamt für Justiz kritisiert wurde. Dieses erwartet eine Rückführung der Doppelbelegung in den Normalzustand bis 2010. Eine Evaluation sollte zudem die konkreten Auswirkungen auf den Strafvollzug aufzeigen. Weiter wurde damals eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Mängel des Strafregimes im Erweiterungsbau zu entschärfen. Diese Resultate sollten bis Ende 2005 vorliegen.

Am 9. März 2006 liess sich die GPK deshalb an einer Sitzung mit dem Direktor der Justiz und des Innern und verschiedenen Mitarbeitenden über die aktuelle Situation in der Strafanstalt orientieren. Das Prinzip der Doppel- und Mehrfachbelegung ist in den Gefängnissen in der Schweiz und vor allem im Ausland weit verbreitet. Im Erweiterungsbau der Strafanstalt Pöschwies, der ursprünglich für 60 Gefangene und 60 Arbeitsplätze geplant war, sind heute 116 Gefangene untergebracht. In diesen Zellen werden nur Gefangene mit kurzen Strafen von einem Monat bis 18 Monaten untergebracht. Seit der Doppelbelegung wird unterschieden zwischen einem Strafvollzug light und einem Strafvollzug full, was der Normalfall sein sollte. Light heisst, dass es für die Gefangenen keine Vollbeschäftigung gibt, obwohl dies von Gesetzes wegen vorgesehen ist. Die Gefangenen sind täglich 15 Stunden, an Wochenenden 20 Stunden eingeschlossen. Um eine möglichst sozialverträgliche Zellenbelegung zu erhalten, wird auf die Nationalität, die Hautfarbe, Raucher, Nichtraucher usw. geachtet. Trotzdem sind Konflikte nicht vermeidbar. Für das Personal bedeutet die Doppelbelegung eine grosse Herausforderung. Die Situation hat sich den Umständen entsprechend stabilisiert. Sowohl die Direktion der Justiz und des Innern als auch die Gefängnisdirektion bezeichnen die Doppelbelegung als eine schwierige Aufgabe, die man sich nicht gewünscht hatte, die aber der Realität entspreche und noch verantwortbar sei. Sie weisen aber darauf hin, dass es Richtlinien des Europarates gebe, die festhalten, dass die Gefangenen in der Regel in einer Einzelzelle unterzubringen sind.

Der Bund kritisierte die Doppelbelegung im Erweiterungsbau mit dem Hinweis, sie widerspreche den Voraussetzungen, unter denen er den Bau subventionierte. Dabei geht es um einen Beitrag in der Höhe

von 5,7 Mio. Franken. Er erklärte sich schliesslich bereit, die Doppelbelegung vorläufig zu tolerieren. Es dürfe sich aber nur um einen vorübergehenden Zustand handeln. Die Direktion der Justiz und des Innern geht davon aus, dass mit der Inbetriebnahme des Gefängnisses Dietikon und des Polizei- und Justizzentrums (PJZ) genügend Gefängnisplätze vorhanden sein werden, um die Doppelbelegung im Erweiterungsbau der Strafanstalt Pöschwies wieder rückgängig zu machen, was etwa 2011 der Fall sein soll. Weiter verlangt der Bund eine jährliche Evaluation der Doppelbelegung. Indikatoren dazu sind beispielsweise die Zahl der Disziplinarverfahren, der Suizide, Fluchten oder Todesfälle. Beim Personal stehen die Arbeitszufriedenheit, die Personalfuktuation und die krankheitsbedingten Absenzen im Vordergrund. Die Evaluation der Doppelbelegung für das Betriebsjahr 2005 wurde mit dem Bund besprochen. Dieser zog aus den dargelegten Fakten folgende Schlüsse: Die Auswirkungen der Doppelbelegung auf eine Zunahme von Gewaltanwendungen unter den Gefangenen haben sich nicht bestätigt. Die Einflüsse der Doppelbelegung auf das involvierte Personal bewegen sich auf einem verantwortbaren Niveau. Es sind auf Grund der Evaluation keine unmittelbaren Massnahmen zu treffen. Weiter hält der Bund an der Befristung der Doppelbelegung fest. Parallel zur Evaluation prüfte eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Gefängnisdirektors Massnahmen, um die bestehenden Bedingungen im Erweiterungsbau zu verbessern und zu optimieren. Verbesserungen sind bei den Arbeitsplätzen möglich. An den langen Einschlusszeiten kann jedoch bei den vorgegebenen Bedingungen nichts geändert werden.

Auch der Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht 06 (MH06) verlangt beim Strafvollzug weitere Kosten sparende Massnahmen. In der Strafanstalt Pöschwies war es nicht mehr möglich, mit einzelnen Massnahmen grosses Sparpotential auszuschöpfen. Es wurden deshalb viele kleine Massnahmen beschlossen wie beispielsweise eine Optimierung der Verpflegung, eine Reduktion des Arbeitsverdienstes der Gefangenen um 10% oder eine Umtriebsentschädigung bei Krankheitsfällen.

<p>Die GPK erwartet, dass mit der Inbetriebnahme des Gefängnisses Dietikon und des PJZ der Kritik des Bundes Rechnung getragen und im Erweiterungsbau die Doppelbelegung rückgängig gemacht wird, so dass der Strafvollzug wieder im gesetzlichen Rahmen durchgeführt werden kann.</p>
--

Die GPK liess sich in den vergangenen Jahren regelmässig über das ambulante Intensivprogramm für Sexual- und Gewaltstraftäter (AIP) informieren. An der Sitzung vom 9. März 2006 stellte sie dazu ebenfalls Fragen. Ein Ziel dieses Projektes war, das Programm in die Strukturen einer Strafanstalt zu integrieren. Dieses Ziel ist heute erreicht worden und das Programm ist gut akzeptiert. Es wurde durch eine externe Expertenkommission begleitet. Sie bescheinigen ihm eine positive und rückfallenkende Wirkung auf die Teilnehmer. Auch international wird AIP als modellhaft betrachtet und zur Übernahme empfohlen. Im Laufe der Zeit zeigte es sich, dass das Programm flexibel auf die Teilnehmer auszugestalten ist. Die ursprüngliche Erwartung, dass mit hochintensiven Therapien Veränderungen herbeizuführen sind, hat sich bestätigt. Mit dem Programm konnte aber auch ein Teilnehmer als unbehandelbar identifiziert werden. Bei einem anderen Teilnehmer wurde eine Gefährlichkeit festgestellt, die vorher nicht erkannt wurde. Für beide Teilnehmer hatten diese Feststellungen entsprechende Konsequenzen. Im Rahmen des Programms werden beispielsweise auch Sexualstraftaten bekannt, die nicht angezeigt worden waren. Auf Grund der positiven Resultate beschloss der Regierungsrat, das Programm nicht weiter als Projekt laufen zu lassen, sondern es in die Regelversorgung einzugliedern. Nach Abzug der Krankenkassenbeiträge und der Beiträge für Teilnehmer aus anderen Kantonen belaufen sich die Kosten pro Teilnehmer und Tag auf Fr. 75. Eine Behandlung dieser Personen in einer anderen Einrichtung, beispielsweise einer psychiatrischen Klinik, würde bedeutend höhere Kosten verursachen. Gegenwärtig kommen einzelne Teilnehmer in eine Lockerungsphase und ihnen werden begleitete Urlaube gewährt. In dieser Phase ist eine intensive Betreuung notwendig. Das gilt auch für die folgende Nachbetreuung. Die dazu nötigen Ressourcen sind gegenwärtig aber nicht vorhanden. Dieses Problem soll angegangen werden. Mit einem entsprechenden Projekt sollen Lösungen gesucht werden. Die GPK wird das AIP weiterhin verfolgen. Sie wird sich insbesondere Lösungen für die Nachbetreuung aufzeigen lassen.

Ende August 2006 konnte die GPK den Medien entnehmen, dass ein Verwahrter, der sich im offenen Vollzug befand, im Rahmen eines unbegleiteten Urlaubs gegen das Urlaubsprogramm verstossen und allenfalls Gewaltdelikte begangen hatte. Diese Person befand sich jedoch nicht im AIP. Die GPK wird sich mit diesem Vorfall näher befassen und sich insbesondere über die veranlassten Massnahmen, deren Umsetzung und Resultate orientieren lassen. Die GPK erwartet zudem, dass sie künftig über solche Vorfälle direkt durch die zuständige Direktion und nicht durch die Medien informiert wird.

– Übrige Strafvollzugseinrichtungen im Kanton Zürich

Nachdem sich die GPK an der Besprechung im März 2006 über die Situation in der Strafanstalt Pöschwies orientieren liess, stellte sie der Direktion der Justiz und des Innern im Rahmen der Einfragesitzung weitere Fragen zu den Strafvollzugseinrichtungen im Kanton Zürich. Der Bedarf an Plätzen nahm in den letzten Jahren deutlich zu. In diesem Zusammenhang wurde beispielsweise das wieder eröffnete Gefängnis Winterthur vom provisorischen in einen Vollbetrieb überführt. Im Jahr 2005 war die Belegung der Justizvollzugseinrichtungen weiterhin konstant hoch. Der Bedarf an Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist leicht angestiegen, so dass die Gefängnisse praktisch die ganze Zeit überbelegt waren; der Durchschnittswert betrug 101,5%. Der grosse Nachfragedruck zeigte sich hauptsächlich im Bereich des geschlossenen Strafvollzugs. Um die Nachfrage decken zu können, mussten vermehrt ausserkantonale Platzierungen vorgenommen und finanziert werden. Diese hohe Belegung ist auch mitverantwortlich für die gestiegene Zahl der Übergriffe auf das Personal. Es besteht dringender Bedarf an zusätzlichen Haftplätzen. In absehbarer Zeit kann auf die Weiterführung des Gefängnisses Winterthur nicht verzichtet werden. Im Rahmen der Investitionsüberprüfung MH06 wurden die Projekte für das Gefängnis Limmattal in Dietikon und das Polizei- und Justizzentrum (PJZ) erneut beurteilt. Der Bedarf für die beiden Gefängnisse wurde bestätigt. Das Gefängnis Limmattal wird 72 Plätze, darunter eine Spezialabteilung für Jugendliche, umfassen. Es wird mit einem Bezug Anfang 2009 gerechnet. Das Projekt PJZ geht von 286 Plätzen aus; 126 Plätze für die Polizeihaft und 160 Plätze für die Untersuchungshaft. Die Eröffnung ist im Jahr 2012 geplant.

Die GPK gelangt auf Grund dieser Ausführungen zum Schluss, dass weitere einschränkende Massnahmen bei den Strafvollzugseinrichtungen im Kanton Zürich, insbesondere in der Strafanstalt Pöschwies, den gesetzlichen Strafvollzugauftrag beeinträchtigen würden und demnach sowohl aus Sicht des Personals als auch aus Sicht der Gefangenen nicht mehr zu verantworten wäre.

### *Gemeindeamt*

#### – Finanz- und Lastenausgleich

Die Entwicklung der Steuerkraft verlief in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich. Rund 48% (Vorjahr 31%) der Gemeinden wiesen eine Zunahme ihrer Pro-Kopf-Steuerkraft auf, während 52% (Vorjahr 69%) eine rückläufige Steuerkraftentwicklung hinnehmen mussten. Der Spitzenwert der Steuerkraft 2004 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 1702 auf Fr. 11 520, der tiefste Wert 2004 lag bei Fr. 1115 (Vorjahr Fr. 1044). Der per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte § 8 des Finanzausgleichsgesetzes, wonach über eine Zeitspanne von zwei Jahren betrachtet mindestens 95% aller Steuerfüsse innerhalb eines festgelegten Bereichs liegen sollten, wurde im Berichtsjahr um zwei Gemeinden verfehlt. Die vom Regierungsrat beantragten Massnahmen zur Erreichung der Zielnorm wurden vom Kantonsrat abgelehnt. Die Berechnungsfaktoren bzw. der Zuschlag für die Zuschüsse wurden demnach nicht wie vom Regierungsrat gewünscht angepasst. Die zwei Gemeinden mit einem Steuerfuss unter dem untersten Grenzwert von 82% haben reagiert und ihren Steuerfuss auf 2006 angepasst, so dass er genau dem untersten Grenzwert entspricht. Damit werden die Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2006 erfüllt. Zurzeit drängen sich daher keine weiteren Massnahmen auf. Die Entwicklung der Steuerfüsse sowie die Einhaltung von § 8 Finanzausgleichsgesetz wird jedoch weiter zu beobachten sein. Gemäss Direktion der Justiz und des Innern wäre bei sich abzeichnender Nichteinhaltung situativ zu entscheiden.

Im Januar 2006 beschloss der Regierungsrat über die Fortsetzung der Reform des kantonalen Finanzausgleichs. Die Direktion der Justiz und des Innern sollte bis Mitte Juli 2006 dem Regierungsrat ein neues Modell unterbreiten. Ziel ist es, das revidierte Finanzausgleichsgesetz auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Die GPK liess sich im Rahmen der Einfragesitzung über den Stand der Gesetzgebungsarbeiten orientieren. Gemäss Regierungsrat soll auf den indirekten Finanzausgleich mittels Staatsbeiträgen verzichtet werden, das heisst, der Finanzausgleich soll nicht mehr nach dem Finanzkraftindex der Gemein-

den, sondern nach der Aufgabenerfüllung ausgerichtet sein. Um das Ausmass des heutigen indirekten Finanzausgleichs beziffern zu können, erhob das Gemeindeamt die während der Jahre 2002 bis 2005 an die Gemeinden ausgerichteten Staatsbeiträge. Im Zeitpunkt der Einfragesitzung fehlten noch die Daten aus dem Jahr 2005. Das Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht der Universität St. Gallen entwarf und rechnete mit dem zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial ein Modell. Der Regierungsrat wird im Herbst über das neue Ausgleichsmodell und dessen Instrumente beschliessen. Danach wird mit den eigentlichen Gesetzgebungsarbeiten begonnen. Ziel ist es weiterhin, das revidierte Finanzausgleichsgesetz auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.

### *Benchmarking*

Im Januar 2005 liess sich die GPK über das Instrument «Benchmarking», dessen Funktionsweise und Nutzen orientieren. Sie erachtete Benchmarking als taugliches Hilfsmittel für die Verwaltungsführung und empfahl dem Regierungsrat, es als ständige Einrichtung weiterzuführen. An einer Folgeveranstaltung im Februar 2006 wurden der GPK konkrete Benchmarking-Projekte, Kundschafts- und Personalbefragungen vorgestellt. Dabei konnten für die Projekte jedoch nicht die detaillierten Zahlen präsentiert werden, da diese nicht oder nur teilweise öffentlich bzw. die Zahlen Eigentum der am Projekt beteiligten Ämter und Institutionen sind. Die GPK erhielt näheren Einblick in folgende Benchmarking-Projekte und Kundschaftsbefragungen:

- Berufsinformationszentren
- Gemeinde-Benchmarking Baubewilligungen
- Behindertenheime
- Strafverfolgung Wirtschaftsdelikte
- Prozesse Hochbauamt
- Datenschutzbeauftragter
- Opernhaus

### *Datenschutzbeauftragter*

Im Januar 2006 war einmal mehr der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich zu Gast an einer GPK-Sitzung. In einer Präsentation zeigte der Datenschutzbeauftragte zuerst die Entwicklung des Datenschutzes, Trends, technische Möglichkeiten der Datenbearbeitung und Herausforderungen an den Datenschutz auf. Anschliessend beantwortete er die verschiedenen Fragen der GPK, beispielsweise:

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit stiess die GPK verschiedentlich auf die Problematik, dass Beteiligte oder Dritte über ausserordentliche Vorkommnisse innerhalb der Verwaltung und ihrer Betriebe gegenüber den Medien berichten. Die Medien greifen das Thema auf und orientieren eine breite Öffentlichkeit. In der Regel handelt es sich dabei um laufende Verfahren, die weitere Personen betreffen. Das hat zur Folge, dass der Staat deren Persönlichkeitsrechte schützen muss und demzufolge nur beschränkt zur Berichterstattung in den Medien Stellung nehmen kann. Dadurch kann ein laufendes Verfahren erschwert oder der Ruf einer Institution geschädigt werden. Als Beispiel kann hier der Vorfall an der Klinik für Herz- und Gefässchirurgie am Universitätsspital genannt werden. Gemäss den Ausführungen des Datenschutzbeauftragten besteht diese Problematik permanent. Die Privatperson, die Informationen weitergibt und die Amtsstelle, die grundsätzlich ebenfalls über diese Informationen verfügt, haben unterschiedliche Rechtsgrundlagen zu beachten. Die Amtsstelle hat das Datenschutzgesetz und das Amtsgeheimnis zu wahren. Informationen darf sie nur bekannt geben, wenn dazu eine Rechtsgrundlage besteht. Auf der anderen Seite müsste aber auch die Privatperson einen Rechtfertigungsgrund haben. Fehlt dieser, dann handelt sie widerrechtlich und müsste eingeklagt werden. Bei dieser Ausgangslage sollte der Verwaltungsstelle die Möglichkeit gegeben werden, in einer solchen Situation zu berichtigen oder klarzustellen. Der Entwurf für das Gesetz über Information und Datenschutz beinhaltet eine entsprechende Rechtsgrundlage. Über hängige Verfahren darf das öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist. Gemäss Datenschutzbeauftragtem ist dies eine angemessene Lösung, die auch eine Interessenabwägung beinhaltet.

Wie schon dem Tätigkeitsbericht 2004 des Datenschutzbeauftragten entnommen werden konnte, soll für den Austausch von Steuerdaten zwischen den Gemeindesteuerämtern und dem kantonalen Steueramt eine Datendrehscheibe bei der Baudirektion verwendet werden, die bereits jetzt für den Austausch von Gebäudedaten benutzt wird. Gleichzeitig sollen aber auch Daten des Steueramtes in diese Datendrehscheibe eingespeist und für andere Stellen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sei nicht transparent, zu welchen Zwecken und in welchen Kombinationen diese Daten Verwendung finden sollen, da weder die Datendrehscheibe noch die Datenbekanntgabe des Steueramtes über eine Rechtsgrundlage verfügten. Auf Intervention des Datenschutzbeauftragten hin sollten die längst fälligen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit für die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger klar wird, was mit diesen Daten geschehen darf. Gemäss Aus-



fürungen des Datenschutzbeauftragten wurde die Rechtsgrundlage für den Austausch der Steuerdaten zwischen Gemeindesteuerämtern und Kanton geschaffen. Auf Grund des Steuergeheimnisses dürfen diese Daten anderen Amtsstellen nicht zugänglich sein. Die Datendrehzscheibe darf zwar für den Austausch benutzt werden, doch muss dies technologisch so ausgestaltet sein, dass die Daten für andere Zwecke nicht benutzt werden können. Wie bereits bei früheren Gesprächen wies der Datenschutzbeauftragte aber darauf hin, dass die Situation mit dieser Datendrehzscheibe unbefriedigend ist. Das System werde seit Jahren ausgebaut ohne angemessene gesetzliche Grundlage. Obwohl der Regierungsrat die Baudirektion im Januar 2001 beauftragte, Rechtsgrundlagen für diese Datendrehzscheibe bzw. für die leistungsfähigen Informationssysteme im Bereich der Raumdaten auszuarbeiten, existierten sie im Zeitpunkt der Besprechung mit dem Datenschutzbeauftragten noch nicht.

Die GPK nimmt die Bedenken des Datenschutzbeauftragten, die er bereits früher geäußert hatte (siehe GPK-Tätigkeitsbericht 2003/2004, Seite 14), ernst und wird die leistungsfähigen Informationssysteme im Bereich Raumdaten bei der Baudirektion gegen Ende 2006 näher überprüfen.

## **4.2 Sicherheitsdirektion**

Die Sicherheitsdirektion hiess bis zum 30. April 2006 «Direktion für Soziales und Sicherheit». Die Öffentlichkeit wurde in einer Medienmitteilung über den neuen Namen orientiert. Mit ihm erscheint ein wichtiger Bereich des Staatswesens nicht mehr in einer Direktionsbezeichnung, was zu bedauern ist und keinesfalls zu einer Minderwertung des sozialen Auftrages der Verwaltung führen darf.

### *Kantonspolizei*

#### – Polizei-Informationssystem POLIS

Die GPK befasste sich bereits in den vergangenen Jahren mit dem Polizei-Informationssystem POLIS und zog dazu den kantonalen Datenschutzbeauftragten bei (siehe auch Tätigkeitsbericht 2003/2004, KR-Nr. 287/2004, Seite 17 f.). In der Zwischenzeit sind das Polizeiorganisationsgesetz und seine Ausführungsverordnungen per 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Die POLIS-Verordnung regelt dabei den Be-

trieb und die Benützung des Datenbearbeitungs-Informationssystems POLIS. Verschiedene Stellen – so auch die Datenschutzbeauftragten des Kantons und der Stadt Zürich – kritisieren diese Verordnung jedoch hinsichtlich ihrer Grundrechtskonformität. Dabei stehen unter anderem die Regelung der Zugriffsrechte und die Datenaufbewahrung im Vordergrund. Gegen die Verordnung ist beim Bundesgericht eine Staatsrechtliche Beschwerde des Vereins Demokratische Juristinnen und Juristen hängig. Im neusten Tätigkeitsbericht des kantonalen Datenschutzbeauftragten nimmt dieser zur neuen Verordnung Stellung: Sie nehme die offenen datenschutzrechtlichen Fragen im Wesentlichen auf. Wenn auch nur auf Verordnungs- und nicht auf Gesetzesstufe würden Ziel und Zweck der Datenbank, die Datenkategorien, die Datenbekanntgabemöglichkeiten, der Datenzugriff, die Datensicherheit sowie die Aufbewahrungsdauer der Daten geregelt. Bei einem Freispruch, der Einstellung des Verfahrens, der Sistierung oder der Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens könnten betroffene Personen unter Vorlage eines rechtskräftigen Entscheides eine ergänzende Eintragung erwirken. Diese Regelung widerspreche jedoch dem Datenschutzgesetz, welches festlege, dass die entsprechenden Personendaten zu löschen oder mindestens die Zugriffsrechte einzuschränken seien. Zudem müsste eine Berichtigung von Amtes wegen erfolgen. Sowohl die GPK des Kantonsrates als auch die GPK des Gemeinderates der Stadt Zürich teilen grundsätzlich die geäusserten Bedenken. An einer Sitzung im März 2006, an der Delegationen der beiden Kommissionen sowie der städtische Datenschutzbeauftragte teilnahmen, wurden die Problematik und allfällige Lösungsmöglichkeiten besprochen.

Im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichtes erklärte die GPK das Thema zum Schwerpunkt der Einfragesitzung mit dem Sicherheitsdirektor und dem Kommandanten der Kantonspolizei. Diese führten aus, dass das kantonale Polizeirecht aufgeteilt sei in ein Polizeiorganisationsgesetz (POG) und ein Polizeigesetz. Dessen Entwurf wurde dem Kantonsrat im Juli 2006 zur Beratung überwiesen. Die beiden Erlasse bildeten eine umfassende Grundlage für die gesamte polizeiliche Aufgabenerfüllung. Gemäss § 34 POG sei die Polizei befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben. Dem Regierungsrat sei in § 35 Abs. 1 lit. c POG die Aufgabe übertragen worden, Bestimmungen über die polizeiliche Bearbeitung von Daten, über das Betreiben von entsprechenden Datensystemen und den Daten- und Informationsaustausch mit anderen Polizeistellen und Behörden zu erlassen. Diesem Auftrag sei er mit dem Erlass der POLIS-Verordnung vom 13. Juli 2005 nachgekommen. Den Vorschlag der GPK, die Daten im Sinne der Auslagerung in einem

Zwischenarchiv abzuspeichern in Fällen von Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Nichtanhandnahme des Strafverfahrens oder Sistierung, wollte die Sicherheitsdirektion nicht aufnehmen. Die Forderung nach einer Zwischenarchivierung und damit einer Ausscheidung von Daten aus dem operativen Datensystem sei nicht durchführbar, da es keine Unterscheidung von operativem und nicht operativem Teil gebe. Werde beispielsweise im Rahmen eines Einbruchdiebstahls gegen eine Person ermittelt, das Verfahren gegen diese Person in der Folge mangels rechtsgenügender Beweise eingestellt oder diese Person angeklagt, durch das Gericht aber freigesprochen, könne das Einbruchdiebstahl-Geschäft nicht aus dem operativen Datensystem entfernt werden, da der Fall an sich ungelöst sei und zur weiteren Eruiierung der Täterschaft pendent bleibe. Es sei zu beachten, dass die Geschäfte in POLIS fall- und nicht personenbezogen archiviert würden.

Jede Person habe zudem das Recht, anzufragen, ob für sie ein Eintrag in POLIS existiere. Die Kantonspolizei bearbeite jährlich über 10 000 Register- und Aktenauskunftsgesuche. Die entsprechenden Einträge würden jeweils offen gelegt. Hängige Verfahren mit Bezug auf ablehnende Entscheide von Löschanträgen seien der Kantonspolizei keine bekannt. Die ablehnenden Entscheide – im Jahr 2005 waren es 14 Begehren – seien mit einer Ausnahme, gestützt auf die Erklärung bezüglich Berichtigung des Registereintrages auf Grund eines rechtskräftigen Urteils, akzeptiert worden. Bezüglich Löschanträgen wurden im Jahr 2005 eine, im Jahr 2006 (Stand Mitte Juni) keine rekursfähige Verfügung verlangt.

Der Sicherheitsdirektor hat zwar Verständnis, dass dem Datenschutz in diesem Bereich grosses Gewicht beigemessen wird. Der gesetzliche Auftrag der Polizei müsse aber erfüllt werden können. Die Polizei führe mit ihrer Tätigkeit Vorarbeiten für die dritte staatliche Gewalt aus. Eine Güterabwägung sei deshalb vorzunehmen. Der Regierungsrat habe in der POLIS-Verordnung den gesetzgeberischen Willen des Kantonsrates festgehalten. Zwar gebe es andere politische Beurteilungen dieser Fragen. Darüber habe nun das Bundesgericht im Rahmen der hängigen Staatsrechtlichen Beschwerde zu entscheiden. Am 28. April 2006 habe die Sicherheitsdirektion dazu ihre Vernehmlassung am Bundesgericht eingereicht. Sie gehe davon aus, dass mit der Gesetzgebung des Kantonsrates und der Verordnung des Regierungsrates eine gute Basis bestehe.

Nach Kenntnis der Standpunkte aus Sicht des Datenschutzes und aus Sicht der Sicherheitsdirektion wird die GPK im Herbst eine Auswertung vornehmen. Die GPK ist der Meinung, dass es Lösungen zu finden gilt, die einerseits dem Datenschutz Rechnung tragen und andererseits der Polizei die notwendigen Instrumente liefern.

### *Flughafenpolizei*

- Biometrisches Gesichtserkennungssystem  
(face recognition, FAREC)

Im Rahmen der letztjährigen Vorberaterung des Geschäftsberichtes 2004 liess sich die GPK über das Pilotprojekt für den Einsatz eines biometrischen Gesichtserkennungssystems informieren (GPK-Tätigkeitsbericht 2004/2005, KR-Nr. 237/2005). Im November 2005 konnte sich eine Delegation der GPK FAREC am Flughafen Zürich direkt im Einsatz zeigen lassen. Die Besichtigung war informativ. Das System funktioniert und wird verantwortungsvoll und gezielt eingesetzt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Mängel. Das System stellt einen eigentlichen Pioniersversuch dar, den Fachpersonen aus ganz Europa in Augenschein nehmen.

- Sicherheitsdienst am Flughafen Zürich

Ein Artikel der SonntagsZeitung vom 23. April 2003 verwies auf verschiedene Mängel beim Sicherheitsdienst am Flughafen Zürich (falsche Angaben im Journal der Kontrollabteilung, Doppelschichten bei Sicherheitsangestellten, mangelnde Zertifizierung von Mitarbeitenden). Im Rahmen der Einfragesitzung verlangte die GPK zu den geltend gemachten Mängeln eine Stellungnahme der Sicherheitsdirektion. Gemäss dem Kommandanten der Kantonspolizei erhob eine ehemalige Kadermitarbeiterin vor knapp zwei Jahren den Vorwurf gegen ihr unterstellte Sicherheitsbeauftragte, sie hätten im Journal eine Kontrolle ausgewiesen, diese aber nicht ausgeführt. Die Beschuldigten wiesen den Vorwurf zurück und machten geltend, eine vorherige Kontrolle an einem anderen Flugzeugstandplatz habe länger gedauert und die fragliche Kontrolle sei kürzer ausgefallen, als ursprünglich auf dem als Tagesplan dienenden Journalblatt eingetragen. In der Folge wurde angeordnet, dass Abweichungen vom Tageskontrollplan künftig entsprechend zu korrigieren sind.

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden der Sicherheitskontrolle betreffend Aufmerksamkeit seien hoch. Die Vorstellung, dass diese – wie im Zeitungsartikel erwähnt – im meist hektischen Dienst einschlafen könnten, sei undenkbar. Die Mitarbeitenden der Kontroll-

abteilung, die zumeist Teilzeitanstellungen haben, erhalten einen monatlichen Schichtplan, welcher auf ihren Beschäftigungsgrad Rücksicht nimmt. Dieser führt unter verschiedenen Dienstnummern die eigentlichen Einsätze sowie Pikettdienste, Weiterbildungen, Rapporte usw. auf. Auch Früh- und Nachtschichten erscheinen unter verschiedenen Dienstnummern am gleichen Tag. Effektive Doppelschichten im Sinne von zwei unmittelbar hintereinander geleisteten, über acht Stunden dauernden Touren – wie im Artikel geltend gemacht – stellen eine grosse Ausnahme dar, die nur bei betrieblichen Spitzen möglich ist. Dagegen kann es vorkommen, dass Mitarbeitende untereinander Schichten abtauschen oder zusätzlich übernehmen, so dass in einem Monat die Obergrenze ihres Beschäftigungsgrades überschritten wird. Solche Überschreitungen müssen aber in den Folgemonaten wieder ausgeglichen werden. Die Zusammenstellung für das Jahr 2005 zeigt, dass 39 von insgesamt 588 Mitarbeitenden ihr Jahresstundensoll geringfügig (etwa 3%) überschritten haben.

Die Zertifizierung der Mitarbeitenden beruht auf einem Ausbildungskonzept, das der Chef der Kontrollabteilung in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich entwickelt hat. Die Ende 2003 erstmals durchgeführten Zertifizierungstests wurden von den Mitarbeitenden insgesamt sehr gut bewältigt. Nur wenige bestanden den Test nicht auf Anhieb. Diese erhielten die Gelegenheit zur Wiederholung, wobei sie bis zum Bestehen des Tests angestellt blieben, was in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) war. Heute gilt das Bestehen der Zertifizierung als Voraussetzung für eine Beschäftigung bei der Sicherheitskontrolle, so dass nur zertifizierte Mitarbeitende im Einsatz stehen.

Das im Artikel erwähnte TIP (Threat Image Projection)-Verfahren kommt einerseits im Rahmen des Schulungs- und Testverfahrens und andererseits beim täglichen Einsatz zur Hochhaltung der Aufmerksamkeit zur Anwendung. Bei diesem Verfahren werden in die Röntgenbilder von Gepäckstücken teilweise gefährliche Gegenstände in verschiedener Ansicht projiziert, die von den Mitarbeitenden erkannt werden müssen. Dieses seit 2002 zur Anwendung kommende Verfahren erhöht die Konzentration und die Arbeitsqualität. Das in Zürich entwickelte Verfahren ist mittlerweile Standard und Element der nationalen und europäischen Vorschriften.

Das BAZL führte Anfang Mai 2006 eine Inspektion bei der Kontrollabteilung der Flughafenpolizei durch und liess sich durch den Abteilungsleiter über die erhobenen Vorwürfe und die Ergebnisse der internen Abklärung informieren. Die Inspektion ergab nichts, was die Medienvorwürfe bestätigt hätte. Der Bericht des Inspektionsteams zuhanden des Direktor des BAZL enthält denn auch keine sicherheitsrelevanten Beanstandungen.

*Migrationsamt, Kantonales Sozialamt, Asylkoordination*

Der Asylbereich hat in den letzten Jahren regelmässig Anlass zu parlamentarischen Vorstössen und Fragen der GPK im Rahmen der Vorberatung zum Geschäftsbericht geführt. Dabei standen unterschiedliche Themen im Zentrum: Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, Entlastungsprogramm 03 des Bundes und Auswirkungen auf die Kantone, Entwicklung der Anzahl Asylsuchenden, Unterbringung und Betreuung, Zahl der vom Kanton betriebenen Durchgangsheimen, Vollzug von Administrativ- und Zwangsmassnahmen. Die GPK ersuchte die Sicherheitsdirektion, die wichtigsten Fragen aus ihrer Sicht zu beurteilen und die vom Kanton verfolgte Strategie sowie die grössten Probleme und Mängel bzw. den grössten Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Das Asylwesen und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sind geprägt durch Bundesrecht. Neben dem Asylgesetz und den Asylverordnungen gibt es noch rund 60 Vollzugsweisungen. Das Bundesamt für Migration entscheidet über Gewährung und Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz. Es ordnet den Vollzug an, falls das Asylgesuch abgelehnt oder darauf nicht eingetreten wird. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so verfügt es die vorläufige Aufnahme der betroffenen Person. Eine vorläufige Aufnahme kann auch in Fällen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage angeordnet werden, sofern vier Jahre nach Einreichung des Asylgesuches noch kein rechtskräftiger Entscheid ergangen ist. Die Kantone sind verpflichtet, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen. Erweist sich der Vollzug als technisch nicht möglich, beantragt der Kanton dem Bundesamt für Migration die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme. Die Entscheidungskompetenz im Asylverfahren liegt somit grundsätzlich beim Bund. Der Kanton nimmt Vollzugsaufgaben wahr.

Der Bund weist den Kantonen die Asylsuchenden proportional zur Einwohnerzahl zu. Der Entscheidungsspielraum der Kantone beschränkt sich auf die kantonsinterne Ausgestaltung der Unterbringung und Betreuung. Im Kanton Zürich erfolgt diese in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die Asylsuchenden für drei bis sechs Monate in kantonalen Durchgangszentren untergebracht und anschliessend auf die Gemeinden verteilt. Mit dieser Strategie verfolgt der Kanton die Absicht, die Gemeinden zu entlasten, indem er die Asylsuchenden auf den Alltag in den Gemeinden vorbereitet. In der ersten Phase werden die Unterkünfte von der Asylkoordination der Stadt Zürich und der Firma ORS im Auftrag des Kantons geführt. Der Kanton betreibt elf Unterkünfte (Stand Juni 2006), wovon vier in seinem Eigentum stehen. Die Kapazität betrug im Juni 2006 1235 Plätze. Hinzu kamen die

Unterkünfte für Spezialfälle mit einer Kapazität von 262 Plätzen. Die Akquisition geeigneter Liegenschaften ist zunehmend ein aufwändiger und langwieriger Prozess.

Im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm des Bundes werden Personen mit einem Nichteintretensscheid (NEE) von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie können nur noch Nothilfe gemäss Bundesverfassung beziehen. Diese umfasst Nahrung, Kleidung, Unterbringung und medizinische Nothilfe. Ein Rotationsprinzip regelt, dass die Nothilfe auf sieben Tage befristet wird. Für weitere Nothilfe ist ein neues Gesuch erforderlich. Bei Inkrafttreten dieser Änderung hielten sich rund 1200 Personen mit einem NEE im Kanton auf. Ende 2005 waren noch rund 700 Personen zu verzeichnen. Die Vollzugsanstrengungen des Migrationsamtes, die Rückkehrberatung und das Rotationsprinzip werden voraussichtlich dazu führen, dass diese Zahl auch im laufenden Jahr gesenkt werden kann. Der Bund kommt nach wie vor nur ungenügend für die Kosten der Nothilfe auf. Die Aufwendungen zu Lasten des Kantons betragen im Jahr 2005 rund 10 Mio. Franken. Im August 2006 einigten sich die Kantone und der Bund auf eine Lösung, die den Anliegen der Kantone Rechnung trägt. Für das Jahr 2007 gilt eine Übergangslösung. Ab 2008 soll eine Neuregelung in Kraft treten.

Zwangsmassnahmen werden im Kanton unter Wahrung der Verhältnismässigkeit konsequent angewendet. Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug bestehen verschiedene Problembereiche. Die Erfahrung zeigt, dass rasche Verfahren den Vollzug fördern. Gegenwärtig ist auf Grund von tiefen Asylgesuchseingängen erstinstanzlich ein rasches Verfahren sichergestellt. Zeitliche Probleme würde das zweitinstanzliche Verfahren vor der Asylrekurskommission bereiten. Asylgesuche würden auf Grund einer bloss behaupteten Identität geprüft. Die wahre, vollzugstaugliche Identität ist erst von den Vollzugsbehörden nach Rechtskraft des Asylentscheides herauszufinden. Das Vorliegen von Reisepapieren ist eine unabdingbare Voraussetzung für die kantonalen Vollzugsorgane, eine Wegweisung überhaupt vollziehen zu können. Trotz Unterstützung des Bundes würden Bemühungen oft an der fehlenden Bereitschaft der Herkunftsstaaten scheitern, ihre eigenen Landsleute einreisen zu lassen. Selbst dort, wo mit einem Staat ein Rückführungsabkommen besteht, stehe und falle der Erfolg im Einzelfall mit der Kooperationsbereitschaft einzelner Funktionäre. Die vom Bund verfügte vorläufige Aufnahme zeige immer wieder, dass der damit gewährte Aufenthaltsstatus ein beständiger sei. Stosend sei dies in jenen Fällen, die sich konsequent gegen den Vollzug sträubten. Aus kantonalen Sicht wäre wünschbar, wenn diese Fälle häufiger darauf hin geprüft würden, ob diese Massnahme noch gerechtfertigt sei.

### 4.3 Finanzdirektion

#### Generalsekretariat

- Neunutzung Inselklinik Rheinau

Im letztjährigen Tätigkeitsbericht umschrieb die GPK bereits das Projekt «Musikzentrum» für die Klosterinsel Rheinau. Die Projektleitung der Finanzdirektion beauftragte die Zürcher Hochschule Winterthur, dazu eine Machbarkeitsstudie zu erstellen. Diese liegt nun vor und sie bestätigt, dass die Idee eines Musikzentrums mit den Leistungsangeboten Musik, Museen, Gastronomie/Hotellerie und Ausbildungszentrum realistisch ist. Der Regierungsrat will diese Idee vertieft weiterverfolgen. Da es sich um ein sehr komplexes Projekt von grosser Tragweite handelt und damit hohe Investitionen verbunden wären, lässt er bestimmte Teilaspekte im Sinne von «second opinions» von unabhängigen Fachpersonen überprüfen. Die Resultate dieser vertieften Abklärungen sollten bis Ende 2006 vorliegen, so dass der Regierungsrat danach über das Projekt entscheiden kann.

- Versicherungsfachstelle

Anlässlich der Einfragesitzung zum Geschäftsbericht 2005 liess sich die GPK über die Versicherungsfachstelle orientieren. Die so genannten Versicherungsfachdienste machen etwas mehr als ein Drittel der Leistungen des Generalsekretariates aus. Rund 30% dieser Dienste entfallen auf die Bearbeitung der jährlich 50 bis 60 nicht versicherten Staatshaftungsfälle, inklusive etwaige Prozessführung. Weitere 30% entfallen auf die Begleitung der versicherten Schadenfälle, insbesondere der komplexen Spitalhaftpflichtfälle. Die restlichen 40% werden für die Prüfung der Versicherungsbedürfnisse sowie den Abschluss und die Verwaltung der rund 80 Policen benötigt. Diese sind von sehr unterschiedlicher Bedeutung und reichen von der UVG-Police mit einem Prämienvolumen von rund 36 Mio. Franken über die Haftpflichtversicherung des USZ mit einem Prämienvolumen von rund 7,5 Mio. Franken bis zur Unfallversicherung für die freiwilligen und unbezahlten Helfer beim Elektroabfischen mit einer Prämie von Fr. 300 pro Jahr. Das Knowhow in Versicherungs- und Schadenbearbeitungsfragen ist von der Sache her eng verknüpft. Die gleichzeitige Zuständigkeit für die Beschaffung von Versicherungsschutz und die Bearbeitung der Schadenersatzforderungen sowie der versicherten übrigen Schadenfälle bilden daher gute Voraussetzungen für eine gute Leistungsqualität.

Seit Jahrzehnten gilt der Grundsatz, dass der Kanton seine Risiken selbst trägt, das heisst ohne Versicherungsschutz. Die Schadenfinanzierung mittels Versicherung verursacht über einen längeren Zeitraum



betrachtet grundsätzlich Mehrkosten. Diese Regel gilt indessen nicht für den Einzelnen, wohl aber für den Kanton Zürich. Durch die Grösse, Dezentralisation und die Diversifikation der kantonalen Verwaltung und Betriebe besteht bereits intern eine ähnliche Risikoverteilung, wie sie Versicherungsgesellschaften für Einzelpersonen und KMU durch ihr Angebot schaffen wollen. Zudem sind Versicherungen für den Kanton Zürich nie eine existenzielle Notwendigkeit im Gegensatz zu einer KMU. Auch Millionenschäden gefährden seine Zahlungsbereitschaft nicht. Versicherungen bilden somit für den Kanton eine Ausnahme. Ein Versicherungsabschluss kann beispielsweise gesetzlich vorgeschrieben sein wie etwa die Unfallversicherung für das Personal. Es kann aber auch eine vertragliche Verpflichtung bestehen. Ein weiterer Grund für den Abschluss kann darin liegen, dass die Prämien auf einen Dritten überwältigt werden können. Der Kanton schliesst zudem eine Versicherung in den Fällen ab, in denen neben der Schadensdeckung auch die aufwändige Bearbeitung der Haftpflichtfälle übernommen wird. Als Beispiele können die Motorfahrzeughalterhaftpflichtversicherung und die Spitalhaftpflichtversicherung genannt werden. Ein spezialisierter Versicherer vermag die Schadenerledigung in diesen Bereichen rationeller und professioneller durchzuführen.

Bei neuen Versicherungsbedürfnissen werden regelmässig mehrere Offerten eingeholt. Bei bestehenden Versicherungen erfolgt eine Submission in der Regel dann, wenn die Bedürfnisse oder die Konditionen ändern. Dabei wird aber die Erfahrung gemacht, dass die Submission bestehender Policen in der Regel zu höheren Prämien führt, als sie vom bisherigen Versicherer bilateral gefordert wurden. Der Grund ist, dass die Versicherer das Massengeschäft und nicht die besonderen Risiken aus der staatlichen Verwaltung suchen.

Der Aufbau eines Risikocontrollings und insbesondere die Erfassung der grossen Risiken, die jedoch meistens nicht versicherbar sind, werden mit der Umsetzung des CRG erfolgen. Heute überprüft die Versicherungsfachstelle periodisch, ob bestehende Versicherungen noch gerechtfertigt sind und befasst sich in diesem Zusammenhang regelmässig mit den Risiken der Amtsstellen, für die bereits Versicherungen abgeschlossen sind. Daneben wird die Fachstelle aktiv, wenn sich auf Grund von Regierungsratsbeschlüssen, des sonstigen internen Informationsflusses oder einer Medienmitteilung auf eine besondere oder veränderte Risikosituation in versicherbaren Bereichen schliessen lässt. Die Tendenz der Amtsstellen geht im Übrigen dahin, dass sie der Fachstelle eher zu viel als zu wenig Versicherungsbedürfnisse melden.

### *Personalamt*

#### – Aufgaben und Bedeutung des Personalamtes

Im letztjährigen Tätigkeitsbericht hat sich die GPK umfassend mit den Aufgaben und der Bedeutung des Personalamtes befasst und ihre Bedenken aufgezeigt. Aus Sicht der GPK ist für die kantonale Verwaltung ein wirkungsvolles, zentrales HRM wichtig. Damit es seine direktionübergreifenden Aufgaben wahrnehmen kann, ist die vorbehaltlose Unterstützung sämtlicher Regierungsmitglieder und deren Personalverantwortlichen notwendig. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, sollte der Regierungsrat die entsprechenden Konsequenzen ziehen und das Personalamt lediglich als Dienstleistungserbringer bzw. als Kompetenzzentrum für Rechtsfragen, im administrativen Bereich und bei der Weiterbildung beauftragen. Damit würde aber in Kauf genommen, dass die einheitliche Umsetzung der Personalmanagement-Strategie des Regierungsrates nicht sichergestellt werden kann. Diese Bedenken wurden dem Regierungsrat Ende September 2005 nochmals schriftlich mitgeteilt. Ende Oktober 2005 nahm der Regierungsrat dazu schriftlich Stellung und teilte mit, dass die Finanzdirektion im Personalbereich Verbesserungspotential sehe. Teilweise fehle es an einem verwaltungsübergreifenden gemeinsamen Verständnis für das Personalmanagement. Die Prozesse müssten vermehrt standardisiert werden. Die Rollen der verantwortlichen Personen müssten neu definiert werden. Schliesslich seien die Strukturen zu prüfen und auf ein professionelles und effizientes Personalmanagement auszurichten. Es werde die Aufgabe des neuen Personalamtschefs sein, zuhänden des Regierungsrates in diesem Sinn Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten.

Nachdem der neue Chef des Personalamtes am 1. Februar 2006 seine Arbeit aufgenommen hatte, liess sich die zuständige Referentin im März 2006 seine Vorstellungen und Zielsetzungen aufzeigen. Die GPK plant, im Winter 2006/2007 den Umsetzungsstand der Personalmanagement-Strategie und mögliche Verbesserungsvorschläge mit ihm zu besprechen.

<p>Im Juli 2006 erklärte der Regierungsrat im Rahmen eines Rekursverfahrens die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch die Volkswirtschaftsdirektion infolge eines formellen Mangels als missbräuchlich. Die GPK nimmt dies einmal mehr zum Anlass, den Direktionen nahe zu legen, vermehrt mit dem Personalamt zusammenzuarbeiten und bei Personalfragen dessen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.</p>
--

– Direktionsübergreifende Personalfragen

Die GPK befasste sich mit personellen, direktionsübergreifenden Themen wie neue Mitarbeiterbeurteilung, Überprüfung von Personal-dossiers der obersten Kadermitarbeitenden sowie Weiterbeschäftigung von ausscheidenden Mitarbeitenden im Auftragsverhältnis. Allen Direktionen und der Staatskanzlei stellte sie dazu Fragen.

Neue Mitarbeiterbeurteilung (MAB)

Dem Geschäftsbericht 2005 kann entnommen werden, dass das neue MAB-System entsprechend den Vorgaben des Regierungsrates per Ende 2006 eingeführt sein wird. Die GPK liess sich an der letztjährigen Einfragesitzung von den Direktionen und der Staatskanzlei über ihre Vorstellungen zur Einführung der neuen MAB mit Zielvereinbarung orientieren. Dabei zeigte es sich, dass die Auffassungen über die Bedeutung des neuen Systems und dessen Umsetzung zum Teil weit auseinander gingen. Die GPK stellte deshalb dazu erneut Fragen.

In einigen Direktionen und der Staatskanzlei ist die neue MAB mit Zielvereinbarung bereits eingeführt. Bei den anderen Direktionen laufen die Vorbereitungsarbeiten, um sie bis Ende 2006 einzuführen. In allen Direktionen und der Staatskanzlei wurden die vom Regierungsrat als verbindlich erklärten Elemente des neuen Systems, insbesondere die Zielvereinbarung, übernommen. In der Bildungsdirektion gilt jedoch für die Lehrpersonen ein anderes Beurteilungs-System. Die Beurteilungen werden für sie durch die Anstellungsbehörden, die kommunalen Schulpflegen, durchgeführt. Bisher wurde die Möglichkeit, bestimmte Personengruppen von der obligatorischen Zielvereinbarung auszunehmen, nur von der Finanzdirektion in Anspruch genommen. Für Praktikantinnen und Praktikanten, die in der Regel weniger als ein Jahr angestellt sind, scheinen Zielvereinbarungen nicht zweckmässig. Die Lernenden der kantonalen Verwaltung werden nach einem eigenen System beurteilt. Im Bereich des Steueramtes wird auf die obligatorische Zielvereinbarung verzichtet bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 40%. Bisher haben die Direktionen und die Staatskanzlei darauf verzichtet, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Beurteilungssysteme festzulegen. Einzig die Baudirektion, die bereits über ein Kompetenzmodell verfügte, hat die neue MAB in Absprache mit dem Personalamt gestützt auf dieses Modell leicht ergänzt. Dabei wurden nur einige Formulierungen für bestimmte Berufsgruppen sprachlich angepasst. Alle Direktionen haben für die Einführung der neuen MAB spezielle Schulungen durchgeführt. Dabei hat das Personalamt koordinierend und unterstützend mitgewirkt. Die meisten Direktionen haben daneben auch externe Fachpersonen beigezogen. Aussagekräftige Erfahrungen konnten noch nicht genügend gemacht werden. Die Mitglieder des Regierungsrates wiesen aber alle darauf

hin, dass das neue System aufwändiger sei; insbesondere für die Personen, die zu beurteilen haben. Dieser Mehraufwand würde sich aber im Hinblick auf die Vorteile lohnen: Durch die Zielvereinbarungen werde die Verbindlichkeit und Transparenz der Personalführung gestärkt. Die neue MAB sei ein wichtiges Mittel zur Gestaltung von Veränderungen. Sie erlaube eine sachliche Besprechung der Leistung und Verbesserungsmöglichkeiten. Sie biete zudem gute Möglichkeiten, die Erwartungen zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten abzugleichen. Eine Herausforderung würden die noch ausstehenden Standort- oder Feedback-Gespräche darstellen. Das gelte sowohl für die beurteilenden als auch die beurteilten Personen. Einzelne Direktionen wollen zur Unterstützung dieser Gespräche eine spezielle Schulung durchführen.

#### Überprüfung der Personaldossiers der obersten Kadermitarbeitenden

Im Zusammenhang mit der Administrativuntersuchung im Steueramt wurden im Personaldossier des Amtschefs unkorrekte Angaben festgestellt. Die GPK nahm diesen Vorfall zum Anlass, sich bei allen Direktionen und der Staatskanzlei nach Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich des obersten Kaderns zu erkundigen. Dabei sind diejenigen Kadermitarbeitenden gemeint, die direkt der Direktionsvorsteherin bzw. dem Direktionsvorsteher unterstehen.

Das Rekrutierungsverfahren des obersten Kaderns wird in der Regel vom Generalsekretariat geführt. Die Verantwortung trägt die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, wobei sie meistens von den Personalverantwortlichen der Direktion unterstützt werden. Zum Teil werden externe Beratungsunternehmen beigezogen, insbesondere für Assessments. Dem Wunsch der GPK, die Personaldossiers des obersten Kaderns auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen, kamen die Direktionen nach bzw. werden ihm nachkommen. Einzig die Bildungsdirektion erachtete diese Überprüfung als unverhältnismässig. Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung des obersten Kaderns erfolgt in den Direktionen und in der Staatskanzlei mit verschiedenen Instrumenten und Gefässen. Zur Verfügung stehen regelmässige Kaderrapporte, bei denen das Kerngeschäft, anstehende Projekte sowie Finanz- und Personalfragen thematisiert werden können. Einzelne Direktionen verweisen auf Führungs-Informationen-Systeme und auf das Personalcontrolling. Und schliesslich nutzen die Direktionen die Mitarbeiterbeurteilungen für die Überprüfung der Aufgaben und Ziele des obersten Kaderns. Aus Sicht der GPK lassen die Antworten der Bildungs- und der Baudirektion noch Fragen offen. Die zuständigen Referenten werden diesen näher nachgehen.

### Weiterbeschäftigung von ausscheidenden Mitarbeitenden im Auftragsverhältnis

In allen Direktionen sind in den letzten drei Jahren ehemalige Mitarbeitende im Auftragsverhältnis beschäftigt worden, wobei es sich um wenige Einzelfälle handelt. Die Aufträge sind mehrheitlich einmalig und zeitlich befristet. In der Regel werden mit diesen Aufträgen laufende Arbeiten und Projekte zu Ende geführt, die Nachfolgerinnen und Nachfolger eingearbeitet, Überlastungen der fest angestellten Mitarbeitenden überbrückt oder besonderes Fachwissen eingekauft. Der grössere Teil dieser ehemaligen Mitarbeitenden wurde pensioniert, der kleinere Teil kündigte die Anstellung selber, beispielsweise um selbstständig zu werden. Die GPK konnte in keiner Direktion feststellen, dass ehemalige Mitarbeitende regelmässig, in grösserem Umfang und über einen längeren Zeitraum im Auftragsverhältnis weiterbeschäftigt wurden.

### *KITT/KITT-Geschäftsstelle*

Obwohl das Kantonale IT-Team (KITT) seine Arbeit bereits Anfang 2004 aufnahm und der Regierungsrat im Juni 2004 den Leiter der Geschäftsstelle ernannte, wurde die Verordnung über die direktionsübergreifende Informatik (KITT-Verordnung) erst am 14. Dezember 2005 erlassen. Diese trat per 1. Januar 2006 in Kraft und dient dem KITT als Arbeitsgrundlage. Ein detailliertes Geschäftsreglement ist in Ausarbeitung. Auf Grund der Abklärungen ihrer Subkommission «EDV-Projekte/IT-Strategie» hat die GPK bis jetzt den Eindruck erhalten, dass das KITT von den Direktionen nur zögerlich zur Beratung von IT-Projekten beigezogen wird.

Die Subkommission «EDV-Projekte/IT-Strategie» nahm die Controllerberichte 2004 und 2005 zum Informatikcontrolling zur Kenntnis. Sie werden als informativ bezeichnet. Einzelne Fragen zu diesen Berichten wurden mit dem Finanzdirektor, dem Generalsekretär sowie dem Leiter der KITT-Geschäftsstelle an einer Sitzung im September 2006 besprochen. Ebenfalls thematisiert wurde der Umsetzungsstand der Eigentümerstrategie bei der Abraxas AG.

### *Finanzverwaltung*

Im Rahmen des San04 wurde als Querschnittsmassnahme innerhalb der Finanzverwaltung ein Buchungszentrum für die operativen Aufgaben des Rechnungswesens gebildet. Im Rahmen der Vorbereitung des Geschäftsberichtes 2005 liess sich die GPK darüber orientieren.

Das Buchungszentrum läuft seit Herbst 2005. Es hat sich nach anfänglichen Schwierigkeiten zwischenzeitlich stabilisiert. Die ihm übertragenen Arbeiten können nahezu problemlos und zunehmend effizienter ausgeführt werden. In Zusammenarbeit mit den Pilotämtern werden die laufenden Prozesse ständig überprüft und verbessert. Die technischen Systeme laufen stabil. Eine erste Bewährungsprobe bestand das Buchungszentrum beim Jahresabschluss 2005. Er konnte termingerecht realisiert werden. Die Mitarbeitenden haben sich in der Zwischenzeit gut eingelebt. Viele mussten neue Tätigkeiten erlernen und sich mit Mitarbeitenden aus anderen Direktionen zurechtfinden. Die Kunden beurteilen die Arbeit des Buchungszentrums mehrheitlich als gut. Der Umgang mit der neuen Technik und neuen Prozessen wird allerdings sehr unterschiedlich beurteilt. Während die einen die neue Technik begrüßen und zur Verbesserung der Prozesse vor Ort nutzen, lehnen andere die Neuerungen mehr oder weniger ab. Beispielsweise wird das Prüfen von umfangreichen Rechnungen am Bildschirm als unzumutbar abgelehnt.

Vom Projekt «Zentrales Rechnungswesen Zentralisieren» (ZERZE) ausgenommen sind die Direktion der Justiz und des Innern sowie die Universität Zürich. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. April 2004 wurde der Direktion der Justiz und des Innern der Betrieb der Anwendung IRIS bis zu deren notwendigen Ablösung zugesagt. Die Finanzabteilung der Universität wurde im Rahmen einer Evaluation durch externe Experten beurteilt, weshalb die Universität eine erneute Beurteilung durch verwaltungsexterne Berater zum damaligen Zeitpunkt als nicht notwendig erachtete. Am Pilot Buchungszentrum nehmen die Bildungsdirektion, die Sicherheitsdirektion und die Gesundheitsdirektion mit einzelnen Amtsstellen teil. Die Volkswirtschaftsdirektion und die Finanzdirektion sowie die Finanzkontrolle, die Staatskanzlei und die Parlamentsdienste sind – zumindest für den Kreditorenbereich – umfassend am Pilot beteiligt. Da das SAP-System der Baudirektion erst 2007 mit dem SAP-System der Staatsbuchhaltung zusammengeführt wird, ist für sie die Teilnahme erst ab diesem Zeitpunkt möglich.

Der Regierungsrat wird voraussichtlich Ende September 2006 über die definitive Ausgestaltung des Buchungszentrums entscheiden. Bis zum Sommer wurden die Entscheidungsgrundlagen vorbereitet und die Leistungen des Pilotbetriebes unter Einbezug eines externen Assessors gemessen und beurteilt.

San04 sieht im Rechnungswesen einen jährlichen Sanierungsbeitrag von 2 Mio. Franken vor. Zur Erreichung dieses Ziels startete der Regierungsrat das Projekt ZERZE. Mit ihm sollen insbesondere die Prozesse im Rechnungswesen überprüft und optimiert sowie Bu-

chungszentren eingeführt werden. MH06 sieht im Querschnittsprojekt ZERZE zusätzliche jährliche Einsparungen von 2 Mio. Franken vor, so dass sich der jährliche Sanierungsbetrag auf 4 Mio. Franken erhöht. Zurzeit liegt eine erste Schätzung der jährlich wiederkehrenden Einsparungen im technischen Bereich von rund 3,4 Mio. Franken vor. Nicht berücksichtigt, weil nicht quantifizierbar, wird die deutliche Qualitätsverbesserung im Rechnungswesen durch die Einführung von SAP. Die Einsparungen beim Personal werden in dieser Zusammenstellung nur für den IT-Bereich berücksichtigt. Die übrigen realisierbaren Einsparungen bei den Personalkosten – insbesondere im Buchungszentrum – werden erst nach dem Assessment zum Buchungszentrum beziffert werden können. Im Rahmen dieses Assessments soll übrigens auch die Mitarbeitendenzufriedenheit gemessen werden.

### *Steueramt*

Kurz nach dem Umzug des Steueramtes an seinen neuen Standort in Zürich-Altstetten besichtigte die GPK die neuen Räumlichkeiten und liess sich über den Umzug und erste Erfahrungen mit dem neuen Standort und der Reorganisation des Steueramtes orientieren. Zu jenem Zeitpunkt war jedoch dieser Prozess noch nicht abgeschlossen, so dass noch keine aussagekräftigen Schlüsse gezogen werden konnten.

Die bereits laufende Administrativuntersuchung im Steueramt war nicht Thema bei der Besichtigung, da es sich um ein laufendes Verfahren handelte. Hingegen wurde die Referentin der GPK nach Abschluss des Verfahrens durch den Finanzdirektor umfassend über die Resultate dieser Untersuchung informiert und sie konnte in den Schlussbericht Einsicht nehmen. Die GPK hat von diesen Informationen Kenntnis genommen. Aus ihrer Sicht stellten die Reorganisation, der Umzug an den neuen Standort, die Administrativuntersuchung wie auch die damit entstandenen Verunsicherungen der Mitarbeitenden eine grosse Belastung dar, die sich auf das Betriebsklima auswirkte.

Ausgelöst durch die Resultate der Administrativuntersuchung liess sich die GPK auch über das Verfahren bei der Stellenbesetzung des bisherigen Steueramtschefs orientieren. Dessen Ausbildung entsprach nicht dem im Stelleninserat aufgeführten Anforderungsprofil, was vom damals beauftragten Beratungsunternehmen nicht festgestellt wurde. Das Unternehmen erklärte sich deshalb bereit, den Forderungen der Finanzdirektion nachzukommen und einen Drittel des seinerzeitigen Honorars zurückzuerstatten ohne Anerkennung jeglicher Rechtspflicht.

Die Situation im Steueramt scheint der GPK noch nicht bereinigt zu sein. Sie hat aber den Eindruck, dass die Finanzdirektion den Handlungsbedarf erkannt und Massnahmen zur Konfliktbereinigung in die Wege geleitet hat. Sie hofft, dass die gegenwärtige Interimsführung bis Ende 2006 durch eine definitive Führung abgelöst werden kann.

#### **4.4 Volkswirtschaftsdirektion**

##### *Amt für Landschaft und Natur (ALN)*

- Projekt «Zukunftsfähige Landwirtschaft im Kanton Zürich»

Der Zwischenberichterstattung zu den Legislatorschwerpunkten im Geschäftsbericht 2004 war zu entnehmen, dass die Volkswirtschaftsdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau- und der Gesundheitsdirektion sowie dem Zürcher Bauernverband das Projekt «Zukunftsfähige Landwirtschaft im Kanton Zürich» startete. Der wirtschaftliche Druck auf die Landwirtschaft nimmt laufend zu. Die Sparmassnahmen des Kantons führen zu zusätzlicher Verunsicherung. Die Preise für Agrarprodukte sinken mit der fortschreitenden Liberalisierung und Globalisierung der Märkte. Im Kanton Zürich gehen zudem weiter Nutzflächen auf Grund des Siedlungswachstums verloren und es besteht ein Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft und Erholungsbedürfnissen. Es war geplant, das Projekt bis Ende 2005 abzuschliessen; die Umsetzung sollte unmittelbar folgen. Im März 2006 liess sich die GPK durch die Volkswirtschaftsdirektion über den Stand des Projektes und allfällige Ergebnisse orientieren (siehe auch GPK-Tätigkeitsbericht 2004/2005).

Gegenüber der ursprünglichen Planung kam es zu Verzögerungen, da im Projektverlauf weiterer Klärungs- und Diskussionsbedarf festgestellt wurde. Deshalb war das Projekt zum Zeitpunkt der Orientierung noch nicht abgeschlossen und Resultate lagen noch nicht vor. Es wurden jedoch die Projektinhalte und -ziele sowie die Projektorganisation mit den beteiligten Partnern aufgezeigt. Weiter wurde über Rahmenbedingungen, gegenwärtige Situation und künftige Entwicklung der Landwirtschaft orientiert.

Oberziele des Projektes waren wirksame und effiziente kantonale agrarbezogene Massnahmen für die Verbesserung der Produktionsbedingungen der Zürcher Landwirtschaft sowie ein effizienter, auf eine produktionsorientierte Landwirtschaft im Ballungsraum ausgerichteter Vollzug der Bundespolitik. Teilziele des Projektes waren die



Vollzugsoptimierung in der Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung, die Entwicklung klarer Zielvorgaben bei der Bewilligungspraxis beim landwirtschaftlichen Bauen, Aufzeigen von kantonalen Handlungsmöglichkeiten zur Unterstützung der «Berglandwirtschaft» sowie Aufzeigen möglicher Anpassungen des kantonalen Instrumentariums zur Bewältigung des Agrarstrukturwandels.

In sieben Teilprojekten hat ein Projektteam mit Vertreterinnen und Vertretern von Volkswirtschafts-, Bau-, Gesundheits- und Finanzdirektion sowie dem Zürcher Bauernverband Massnahmen erarbeitet. Die Themenfelder reichten von Gewässerschutz, Lufthygiene, Natur- und Landschaftsschutz, Tierschutz über Bauen ausserhalb der Bauzone bis zur Steuerpraxis bei Aufgabe der Landwirtschaft. Die GPK interessierte sich besonders für diese direktionsübergreifende Zusammenarbeit und nahm erfreut zur Kenntnis, dass sie vom stellvertretenden Amtschef und Leiter des Projektteams als sehr gut bezeichnet wurde. Das ALN sei schon immer in der täglichen Arbeit eng verknüpft mit der Baudirektion und dem Veterinäramt der Gesundheitsdirektion. Probleme habe es in der verwaltungsinternen Zusammenarbeit keine gegeben.

Nach eineinhalbjähriger Laufzeit ist das Projekt im Juli 2006 abgeschlossen und der Schlussbericht dem Regierungsrat übergeben worden. Massnahmen, wie beispielsweise die Reduktion und Vereinfachung von Formularen im Vollzug, wurden bereits umgesetzt. Andere Massnahmen erfordern zuerst die Prüfung und Vertiefung durch die zuständigen Direktionen. Sind diese erfolgt, so will das Amt detaillierter über die Projektergebnisse informieren.

#### – Wald

Dem Geschäftsbericht 2005 war zu entnehmen, dass infolge des San04 keine neuen Waldentwicklungsplanungen gestartet wurden. Da das Waldgesetz jedoch solche vorschreibt, liess sich die GPK über den Stand der Waldentwicklungsplanung im Kanton Zürich informieren.

Es wurden 40 Waldentwicklungsplan-Gebiete festgelegt. Für 13 wurden die Waldentwicklungspläne erstellt und genehmigt. Dieses Gebiet umfasst insgesamt 18 600 ha Wald, was 38% der gesamten Waldfläche im Kanton Zürich entspricht. Zwei Gebiete, die 1600 ha umfassen, sind kurz vor dem Abschluss. Bis Ende 2006 sollten demnach 15 Waldentwicklungspläne vorliegen.

Bedingt durch den Personalabbau im Rahmen von San04 stellte sich für die Volkswirtschaftsdirektion die Frage, ob über alle Ämter und Abteilungen verteilt Sparmassnahmen angeordnet werden oder ob gezielt einzelne Projekte vorübergehend sistiert werden sollten. Bei der Waldentwicklungsplanung erachtete die Volkswirtschaftsdirektion

eine Unterbrechung als verantwortbar. Das heisst, es werden nur diejenigen Planungen weiterbearbeitet, die bereits begonnen wurden. Ausgenommen davon sind die Vorarbeiten für den Waldentwicklungsplan der Stadt Zürich. Die Arbeiten wurden mit der Stadt koordiniert und an die städtischen Forstdienste delegiert.

Die Bearbeitungsdauer für einen Waldentwicklungsplan beträgt etwa zwei Jahre und löst externe Kosten in der Höhe von Fr. 30 000 bis Fr. 40 000 aus. Die Eigenleistungen des kantonalen Forstdienstes betragen 200 bis 300 Stunden. Die Volkswirtschaftsdirektion geht davon aus, dass die Waldentwicklungsplanung ab dem Jahr 2008 weiter bearbeitet wird. Stehen ab diesem Zeitpunkt die notwendigen Mittel zur Verfügung, würde es etwa zehn Jahre dauern bis zum Abschluss der Waldentwicklungsplanung im Kanton Zürich.

– Fischerei- und Jagdverwaltung

Differenzen unter den früheren Pächtern eines Jagdreviers im Sihltal wurden von den Medien Anfang 2006 aufgegriffen. Einer der zentralen Gründe, die zu diesen Differenzen führten, waren die unterschiedlichen Ansichten eines Pächters und der restlichen Mitglieder der Jagdgesellschaft über die Richtigkeit der Rehwildbestandeserhebung und der daraus folgenden Rehwildabgangsplanung in diesem Revier. Die GPK wurde ersucht, die Problematik genauer zu untersuchen.

Als Erstes verlangte die GPK den Bericht der Fischerei- und Jagdverwaltung des ALN vom 23. Januar 2006. Im Juli 2006 stellten der Amtschef des ALN und der Jagd- und Fischereiaufseher diesen Bericht und insbesondere die Verteilung von Aufgaben und Kompetenzen der in dieser Sache beteiligten Stellen vor. Der GPK ging es bei ihren Abklärungen nicht in erster Linie um den Einzelfall als vielmehr um die generellen Abläufe in diesem Verwaltungsbereich.

Der Amtschef des ALN wies darauf hin, dass vorliegend die Frage zu stellen sei, ob ein Problem für die Natur oder ein solches der Verwaltung oder überwiegend persönliche Probleme in der Jagdgesellschaft vorliegen. Die Ausgangslage ist folgende: das betroffene Jagdrevier steht unter einem grossen Siedlungsdruck der Stadt und Agglomeration Zürich. Der Sihlwald als Naturreservat grenzt an das Jagdrevier. Damit liegen zwei Interessen vor, die sich diametral widersprechen. Ein weiteres markantes Merkmal ist die Kammkette des Albis. In dieser Region sind die Verhältnisse sowohl für Tiere und Jäger sehr unterschiedlich. Deshalb ist es komplex, in diesem Gebiet Wildbiologie und Bejagung sicherzustellen und die Rehbestandeszählungen durchzuführen.

Der Fischerei- und Jagdverwalter orientierte, dass seine Abteilung bereits seit dem Sommer 2004 Kenntnis vom vorliegenden Konflikt hatte. Zu Beginn versuchte die Verwaltung zu vermitteln, was aber leider nicht zu einer Beruhigung führte. Das Verfahren für die Rehbestandeszählung sei in Gesetzen und Verordnungen klar geregelt. Die Pächter des Jagdreviers haben pro Jahr eine Bestandeserhebung durchzuführen. Basierend auf dieser Zählung stellen sie beim Jagdbezirksausschuss einen Abgangs Antrag, das heisst, wie viele Tiere sie im kommenden Jahr erlegen wollen. Die Gemeinde und der Forst können bei der Erstellung dieses Abgangs Antrages mitwirken. Der Jagdbezirksausschuss prüft den Antrag. Dazu stehen ihm neben der Bestandeserhebung der Pächter die Zahlen der Jagdverwaltung, die sie in eigenen Nachtaxationen pro Bezirk erfasst, zur Verfügung. Weiter kennt er die Zahlen der umliegenden Reviere und die statistischen Daten der letzten 15 Jahre. Nach Prüfung des Antrages leitet ihn der Jagdbezirksausschuss an die Jagdverwaltung weiter, die ihn nochmals auf Grund der bestehenden Zahlen überprüft. Dabei werden auch andere Faktoren mitberücksichtigt wie die Verjüngungssituation des Waldes oder besondere Strassenverhältnisse. Darauf basierend erfolgt die Abgangsverfügung mit Minimal- und Maximalzahlen für die Erlegung von weiblichen und männlichen Tieren.

Für die Bestandesaufnahme stehen national und international anerkannte Methoden zur Verfügung. Die Wahl der Methode wird grundsätzlich den Revieren in eigener Verantwortung überlassen. In einem kuperten Gelände wie dem betroffenen ist diese Zählung jedoch ein schwieriges Unterfangen. Man geht davon aus, dass die Dunkelziffer bei allen Methoden bei 40% bis 100% je nach Biotop liegt. Die Rehwildbestände sind in den umliegenden Revieren sehr unterschiedlich, was mit der unterschiedlichen Topographie zusammenhängt. Die Bestandesaufnahme der früheren Jagdgesellschaft kam auf einen höheren Bestand als diejenige der neuen Jagdgesellschaft, die im Frühjahr 2006 durchgeführt wurde. Hier muss berücksichtigt werden, dass die Mitglieder der früheren Jagdgesellschaft das Revier auf Grund langjähriger Erfahrungen gut kannten. Der Unterschied in den Bestandesaufnahmen liegt in der Bandbreite der Genauigkeit solcher Zählungen bzw. der Dunkelziffer.

Der Amtschef wies auf die Wichtigkeit hin, in welchem Zustand der gesamte Lebensraum sei. Aus den Bereichen Naturschutz, Landwirtschaft und Forstwesen – alles Abteilungen des ALN – werden für dieses Gebiet keine Auffälligkeiten gemeldet. Es gebe keine Hinweise für einen Mangel in diesem Lebensraum durch schlechte Bejagung oder Überjagung.

Auf Grund dieser Informationen konnte die GPK im Rahmen ihres Prüfungsauftrages keine Unregelmässigkeiten innerhalb der Fischerei- und Jagdverwaltung feststellen. Diese hat ihre Aufgaben sachgerecht und ordnungsgemäss und ihrer Verantwortung entsprechend erfüllt.

#### *Amt für Verkehr (AFV)*

##### – Verkehr und Infrastruktur Strasse (VIS)

Anlässlich einer GPK-Sitzung im März 2006 orientierte die Volkswirtschaftsdirektorin ein erstes Mal über die Teilverlegung des Tiefbauamtes. Dabei führte sie aus, dass der Bericht des externen Beraters die Verlegung des gesamten Tiefbauamtes vorgeschlagen hatte. Der Regierungsrat ist dem nicht gefolgt. In der Politik und in Fachkreisen wurde die Befürchtung geäussert, dass mit der Aufteilung neue Schnittstellen und Doppelspurigkeiten geschaffen werden könnten. Anlässlich der Einfragesitzung liess sich die GPK die Überlegungen des Regierungsrates aufzeigen.

Im Tiefbauamt fand eine Reorganisation statt, die auf den 1. Januar 2006 umgesetzt wurde. Neu sind die Strukturen prozessorientiert aufgebaut. Diese Organisationsform ermöglichte es, das Tiefbauamt aufzuteilen. Die neuen Abläufe und Schnittstellen kennt man auch in anderen Baubereichen und insbesondere im Tiefbau. So haben die SBB ebenfalls zwei Abteilungen: die eine ist zuständig für die Strategie, die Projektierung und die Planung der Bauprojekte, die andere für die Umsetzung. Während der gesamten Projektdauer ist ein Projektverantwortlicher aus der ersten Abteilung zuständig für den Projekttablauf, die Kostenkontrolle und die Koordination notwendiger Projektänderungen. Dazu stehen ihm auf der Baustelle die zuständigen Projektführer der zweiten Abteilung zur Verfügung. Auch in der Privatwirtschaft kennt man diese Arbeitsorganisation.

Ausgelöst wurde die Strukturbereinigung einerseits durch MH06. Es wurde geprüft, welche Schnittstellen verbessert bzw. beseitigt werden können. Andererseits basiert die Neuorganisation auf einem Entscheid des Regierungsrates aus dem Jahr 1996 im Rahmen der damaligen Verwaltungsreorganisation.

Sowohl die Volkswirtschaftsdirektion als auch die Baudirektion zeigten die bestehenden Schnittstellen bei der Verkehrsprojektierung und der Verkehrsstrategie auf. Unter Federführung der Staatskanzlei zusammen mit einer externen Fachperson wurden die Schnittstellen

zwischen der Volkswirtschafts- und der Baudirektion genauer untersucht. Die beiden Direktionen wurden dazu beigezogen. Bei dieser Überprüfung stellte die externe Fachperson fest, dass der Volkswirtschaftsdirektion zwar der Auftrag für das Gesamtverkehrsdossier erteilt wurde, Mittel, Kompetenzen und Strukturen aber nicht dementsprechend angepasst wurden. In der Folge wurden verschiedene Lösungsvarianten geprüft und besprochen. Der beigezogene Experte favorisierte dabei den Wechsel des gesamten Tiefbauamtes zur Volkswirtschaftsdirektion. Der Regierungsrat beauftragte ihn, zusätzlich eine Variante «Teilverlegung» vorzulegen. Beide Varianten hat der Regierungsrat detailliert beraten und sich schliesslich für die Teilverlegung entschieden. Einerseits sind diese Aufteilung der Prozesse und die damit verbundenen Schnittstellen wie bereits erwähnt in anderen Baubereichen bekannt. Andererseits hätte die Verlegung des gesamten Tiefbauamtes den Charakter der Baudirektion stark verändert, was der Regierungsrat nicht wollte. Die Baudirektion als bauende Direktion sollte erhalten bleiben.

Der Regierungsrat sei sich bewusst, dass es immer Schnittstellen geben werde und diese so gut seien wie die Personen, die sie pflegen müssen. Mit der Strukturbereinigung sollen auch keine Doppelspurigkeiten geschaffen werden. Der Regierungsrat wolle das zu gegebener Zeit überprüfen. Die bisherigen Strukturen waren zudem ungeeignet für die Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzeptes, das bis im Sommer 2005 hätte vorliegen müssen. Der Regierungsrat hat nun bestimmt, dass das Konzept sechs Monate nach der Struktur- und Kompetenzanpassung erarbeitet sein muss.

Neu ist die Volkswirtschaftsdirektion demnach zuständig für die strategischen, die planerischen, die projektbezogenen, die hoheitlichen, die rechtlichen und die finanziellen Aufgaben im Gesamtverkehrsdossier. Bau, Betrieb und Erhalt der Tiefbauten bleiben bei der Baudirektion. Mit dieser Strukturbereinigung wurde nun auch der Regierungsratsbeschluss von 1996 vollzogen. Eine Überprüfung durch den Regierungsrat hat gezeigt, dass die Umsetzung der Teilverlegung im Rahmen der Regierungsratsbeschlüsse abgelaufen ist.

Die Referentin der Volkswirtschaftsdirektion konnte die massgeblichen Gutachten und Regierungsratsbeschlüsse zu diesem Geschäft einsehen. Das Projekt wurde im Rahmen dieser Unterlagen umgesetzt.

Die aufgezeigten Überlegungen des Regierungsrates nimmt die GPK zur Kenntnis. Sie nimmt aber auch die eingangs erwähnte Kritik aus Politik und Fachkreisen ernst. Es wird Aufgabe der GPK sein zu prüfen, wie sich die neuen Strukturen etablieren und bewähren werden.

Kritisch stellt die GPK fest, dass die vollständige Umsetzung eines Regierungsratsbeschlusses aus dem Jahr 1996 mehr als zehn Jahre in Anspruch genommen hat. Sie hofft, dass das geplante Regierungscontrolling künftig eine effiziente Umsetzung der Regierungsbeschlüsse sicherstellt.

#### *Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA),*

##### – Vollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz

Die GPK befasste sich schon in früheren Jahren mit dem Bereich Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV). In der Zwischenzeit fand eine Reorganisation des AWA statt, zu dem die RAV gehören. Die GPK ersuchte um eine Orientierung zu den ersten Erfahrungen mit der Reorganisation sowie zu den Controllinginstrumenten im Bereich Vollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Die neue Organisation besteht seit einem Jahr und wirkt sich positiv aus. Die Wege innerhalb des Amtes sind kürzer geworden, was eine bessere Koordination ermöglicht. Kleinere Anpassungen werden noch notwendig sein. Die Grundsätze der Reorganisation zeigen die geplante Wirkung.

Die RAV sind Teil der Arbeitslosenversicherung und werden auch von dieser finanziert. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Darin sind die Voraussetzungen für die Leistungsempfänger und für die erbrachten Leistungen geregelt. Ergänzend gibt es Weisungen, Ausführungserlasse und Kreisschreiben des sec. Dieses hat auch ein Kontrollorgan für die Kantone. Bei Mängeln seitens der Kantone können diese unter Umständen haftbar werden. Mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement haben die Kantone eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Aufgabe des Kantons ist es, eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen zu erreichen. Dieses Ziel wird kontrolliert. Die Ergebnisse werden zwischen den Kantonen jährlich verglichen.

Die Führungsorgane der RAV haben ihre Mitarbeitenden zu kontrollieren. Im Jahr 2005 wurden 54 810 Personen betreut. Gegenüber diesen müssen die Pflichten korrekt erfüllt werden. Aber auch die Versicherten haben ihre Pflichten zu erfüllen, was nicht immer verstanden wird, denn die Arbeitslosigkeit an sich bedeutet für die meisten bereits eine grosse Belastung. In den RAV wird mit den üblichen Führungs- und Controllinginstrumenten gearbeitet. Auf Teamebene finden monatliche Dossiercoachings statt, die protokolliert werden. Alle zwei Wochen wird eine Teamsitzung mit Protokoll durchgeführt. Einzelgespräche erfolgen nach Bedarf, in der Regel monatlich. Jährlich gibt es in der Regel eine Mitarbeiterbeurteilung. Auf der Ebene RAV-Leitung zu Teamleitung findet ein- bis zweimal monatlich eine Besprechung statt. Alle zwei Wochen wird eine Sitzung mit den Personalberatenden abgehalten, an der die wichtigen Informationen, die das ganze RAV betreffen, weitergegeben werden. Die drei Regionenleitungen führen mit den jeweiligen RAV-Leitungen alle zwei Wochen bilaterale Gespräche. Zwischen Amtsleitung und Regionenleitung wird institutionalisiert alle zwei Wochen eine Sitzung abgehalten.

#### **4.5 Gesundheitsdirektion**

##### *Steuerung Gesundheitsversorgung*

- Steigerung der Effizienz und Reduktion von Qualitätsstandards

Gemäss Geschäftsbericht haben im Rahmen des San04-Teilprojektes 197 «Steigerung der Effizienz und Reduktion von Qualitätsstandards» interdisziplinäre Arbeitsgruppen verschiedene Möglichkeiten geortet, mit denen kurz- und mittelfristig das Projektziel der Kostenreduktion durch Effizienzsteigerung und Leistungsabbau erreicht werden kann. Die GPK ersuchte die Gesundheitsdirektion um eine Orientierung über den Stand dieses Teilprojektes.

Ein Leistungsabbau wurde in den Handlungsfeldern Betreuungsstandards, Medikamente und Medizinalprodukte, Evidence Based Medicine (EBM), Spitalkomfort sowie Zusammenarbeit zwischen Zentrums- und Grundversorgungsspitalern untersucht. Grundsätzlich sei ein Leistungsabbau in jedem dieser Bereiche möglich. Im pflegerischen Bereich könnten gewisse Verrichtungen der «angemessenen» Pflege seltener erbracht werden. Die Pflege ist Bestandteil des interdisziplinären Behandlungs- und Betreuungsprozesses. Ihr Umfang richtet sich nach dem individuell erhobenen Pflegebedarf der Patientinnen und Patienten und wird beim Spitaleintritt festgelegt. Es soll sichergestellt werden, dass der Umfang der Pflege bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der Kriterien Wirtschaftlichkeit, Zweckmäs-

sigkeit und Wirksamkeit festgelegt wird. Zur Überprüfung der Pflegequalität definiert die derzeit geltende Lehre folgende vier Pflegestufen: optimale Pflege, angemessene Pflege, sichere Pflege und gefährliche Pflege. Die sichere Pflege umfasst die medizinisch-pflegerischen Mindestanforderungen und entspricht den gesundheitspolizeilichen Vorgaben. Die Patientinnen und Patienten werden mit dem Nötigsten versorgt und die Patientensicherheit ist immer gewährleistet. Diese Mindestanforderungen sind in den Standards der Fachgesellschaften sowie den Ethikregeln und Richtlinien des International Council of Nursing und des Schweizerischen Berufsverbandes für Krankenpflege festgehalten. Das Szenario der sicheren Pflege könnte gemäss Gesundheitsdirektion in Krisensituationen bzw. bei unvorhergesehenen Belastungsspitzen wie Epidemien zum Einsatz kommen. Eine bedarfsgerechte Betreuung der Patientinnen und Patienten erfolgt jedoch erst auf der Stufe der angemessenen Pflege. Dabei wird ein angemessenes Gewicht auch auf die nichtexistentiellen Bedürfnisse und auf die Gewohnheiten der Patientinnen und Patienten gelegt. Ausser in Ausnahmesituationen sei deshalb die angemessene Pflege Grundsatz und Ziel der täglichen Arbeit. Das beinhalte die Aussage «sichere Pflege ist unantastbar und angemessene Pflege wird angestrebt».

Im Bereich der Medikamente und Medizinalprodukte sei die vermehrte Anwendung von Generika eine Möglichkeit. Aus der EBM können sich Hinweise auf medizinische Behandlungen ergeben, deren Durchführung keinen oder allenfalls einen vernachlässigbaren Nutzen erbringt. Im Bereich des Spitalkomforts können Dienstleistungen bei den Mahlzeiten und der Unterhaltung weggelassen oder kostenpflichtig werden. In der Zusammenarbeit zwischen den Spitälern verschiedener Versorgungsstufen können Leistungen, die noch an Grundversorgungsspitalern erbracht werden, zugunsten einer Konzentration am Zentrum abgebaut werden.

Gemäss Gesundheitsdirektion sind kontinuierliche Effizienz- und Produktivitätssteigerungen ökonomische Verhaltensweisen von erfolgreichen Organisationen. Es gebe keine stichhaltigen Gründe, warum bei der stationären Spitalversorgung keine ständige Verbesserung der Produktivität und Effizienz möglich sein sollte. In themenspezifischen Arbeitsgruppen mit Vertretern der Spitäler waren ursprünglich zur Umsetzung der Effizienzsteigerungen Detail-Massnahmen für die einzelnen Bereiche entwickelt worden. Die Spitäler lehnten die zwingende Umsetzung jedoch ab, da damit ihr operativer Handlungsspielraum aus der von der Gesundheitsdirektion angewandten Globalbudget-Methodik beschnitten würde. Die Gesundheitsdirektion verteilte deshalb die Sparvorgaben nach dem Benchmarking-System pauschal auf die Spitäler. Die Sparziele für die Jahre 2004 und 2005



seien planmässig erreicht worden. Gegenüber 2005 müsse der Aufwand im Jahr 2006 um weitere 1,2 Mio. Franken reduziert werden. Die Gesundheitsdirektion ist zusammen mit den Spitälern überzeugt, dass sie dieses Ziel ebenfalls erreichen wird.

- Einführung der Kostenträgerrechnung in den akutsomatischen Spitälern

Dank der Einführung der Kostenträgerrechnung in den akutsomatischen Spitälern kann das Datenmaterial nach dem Ressourcenverbrauch je Fachbereich oder je Diagnosegruppe ausgewertet werden. Ein Quervergleich kann Hinweise auf mögliche Schwächen im Leistungsprozess liefern. Die GPK ersuchte im Rahmen der Einfragesitzung um eine Orientierung zu den ersten Erfahrungen und Resultaten mit der Kostenträgerrechnung.

Die Kostenträgerrechnung ist ein zentrales Element der Steuerung. Im Zeitpunkt der Einfragesitzung (Juni 2006) war die Einführung noch nicht so weit fortgeschritten, dass alle Spitäler im Kanton miteinander verglichen werden konnten. Das soll jedoch bis Ende 2006 der Fall sein. Die statistischen Daten sollten dann flächendeckend für alle Spitäler genutzt werden können. Im USZ ist die Kostenträgerrechnung zwar eingeführt, doch braucht es noch ein paar Qualitätsverbesserungen. Gesamtschweizerisch ist der Kanton Zürich in diesem Bereich weit vorne in der Entwicklung. Die frühere Defizitsubventionierung wurde möglicherweise von den Spitälern eher begrüsst. Die Kostenträgerrechnung schafft demgegenüber Klarheit, was zu Spannungsfeldern zwischen den Spitälern bzw. mit der Gesundheitsdirektion führen kann. Bereits der seit einigen Jahren von der Gesundheitsdirektion durchgeführte Benchmark der Spitäler hat bezüglich Transparenz einiges ausgelöst.

#### *Universitätsspital Zürich (USZ), Kantonsspital Winterthur (KSW)*

- USZ

Eine Subkommission der GPK untersuchte seit Juli 2005 bis März 2006 Organisation und Strukturen am USZ. Die GPK fasste ihre Schlussfolgerungen und Empfehlungen in einem Bericht zusammen, den sie dem Kantonsrat im Juni 2006 vorlegte und dem Regierungsrat sowie dem USZ, der Universität und der Öffentlichkeit zur Kenntnis brachte (siehe KR-Nr. 143/2006).

Bereits im letztjährigen Tätigkeitsbericht stellte die GPK im Zusammenhang mit ihren Abklärungen zur Melanom-Impfstudie an der Dermatologischen Universitätsklinik fest, dass ihre Empfehlungen von den zuständigen Stellen nur teilweise zur Kenntnis genommen

bzw. umgesetzt werden. Die GPK wird deshalb der bestehenden Subkommission den Auftrag erteilen, im kommenden Jahr bzw. bis Ende Legislatur ihren Schwerpunkt auf die Kontrolle der Umsetzung ihrer Empfehlungen im Zusammenhang mit der Melanom-Impfstudie und mit den Strukturen am USZ zu legen.

– **Verselbstständigung des USZ und des KSW**

Am 21. Mai 2006 hiess die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich die beiden Vorlagen zur Verselbstständigung des USZ und des KSW gut. Ab 1. Januar 2007 werden diese beiden Spitäler ihre Aufgaben als selbstständige öffentlichrechtliche Anstalten erfüllen. Die Aufgaben der Gesundheitsdirektion bzw. des Regierungsrates werden zwei Spitalräte übernehmen. Diese werden auf Antrag des Regierungsrates vom Kantonsrat gewählt.

Die GPK ist überzeugt, dass diesen neuen Gremien eine grosse Bedeutung zukommt. Es ist entscheidend, dass darin qualifizierte, bestens ausgewiesene Personen vertreten sind. Die GPK hat deshalb dem Regierungsrat verschiedene Fragen zum vorgesehenen Berufungs- bzw. Wahlverfahren für die beiden Spitalräte gestellt. Die kurze Stellungnahme des Regierungsrates dazu vermag indessen die Fragen der GPK nicht zu beantworten. Sie wird deshalb beim Regierungsrat nochmals vorstellig werden.

*Psychiatrische Versorgung*

– **Psychiatrische Universitätsklinik (PUK)**

Die ausgewiesenen Betreuungstage liegen infolge verkürzter Aufenthaltsdauer tiefer als gegenüber dem Globalbudget. Die GPK erhielt Hinweise, wonach die Nachbetreuung der Patientinnen und Patienten nach ihrem Austritt nicht bzw. nicht genügend sichergestellt werden konnte. Die GPK erkundigte sich, ob dies allenfalls mit der verkürzten Aufenthaltsdauer zusammenhängen könnte.

Der Gesundheitsdirektion sind die Kritiken betreffend die Nachbetreuung ebenfalls bekannt. Entsprechende Abklärungen hat sie veranlasst. Grundsätzlich ist das Verfahren bei Austritten klar geregelt und schriftlich festgehalten. Austrittsgespräche sind zwingend zu führen. Ein schriftlicher Leitfaden legt deren Ablauf fest. Nachdem bei der integrierten Psychiatrie Winterthur (ipw) mit dem case management gute Erfahrungen gemacht wurden, hat die PUK ein entsprechendes Modell erarbeitet. Dieses soll nun umgesetzt werden. Die

PUK habe erkannt, dass in diesem Bereich ein Verbesserungspotential vorhanden ist.

Die Strukturorganisation der PUK wurde in den vergangenen Jahren schrittweise weiterentwickelt. Das Resultat ist eine neuzeitliche, der Klinik angepasste Führungsorganisation, welche durch die Regierung mittels einer Verordnung definitiv festgelegt wurde. Im Kanton Zürich besteht gemäss Krankenhausverordnung ein allgemeines Organigramm für die kantonalen Kliniken. Dieses ist aus heutiger Sicht und für die aktuellen Bedürfnisse jedoch veraltet. So haben das KSW und danach das USZ zielführendere Organisationsformen erarbeitet. Die PUK überprüfte in der Folge ebenfalls ihre Strukturen. Basierend auf den Erfahrungen des USZ hat man zusammen mit einem Organisationsexperten eine neue Organisationsform entwickelt. Neu hat die PUK für die strategische Gesamtverantwortung eine Geschäftsleitung, bestehend aus dem Spitaldirektor, dem Leiter des Verwaltungsbereichs, den drei an der PUK tätigen Ordinarien, dem Direktor des Pflegebereichs und dem Leiter der kaufmännischen Abteilung, sowie einen Geschäftsleitungsausschuss, der sich aus dem Spitaldirektor, dem Vorsteher des medizinischen Direktoriums sowie dem Direktor des Pflegebereichs zusammensetzt. Der Spitaldirektor wiederum ist für die gesamte betriebliche Führung und Effizienz verantwortlich. Das ärztliche Direktorium besteht aus den drei an der PUK tätigen Ordinarien und ist für die Planung und Koordination der medizinischen Versorgung sowie der Lehre und Forschung zuständig; die Vorsteherschaft wechselt regelmässig. Der Pflegedirektor sodann ist für eine effektive und effiziente Betriebsführung im unterstellten Bereich sowie für die pflegerische Versorgung der Patientinnen und Patienten verantwortlich. Diese Organisation ist wohl etwas kompliziert, dafür sichert sie eine gute Vernetzung. Sie ist seit Anfang Oktober 2005 eingeführt. Die bisherigen Erfahrungen sind sowohl aus Sicht der Beteiligten als auch aus Sicht der Gesundheitsdirektion gut.

Seit einiger Zeit besteht in einem Bereich der PUK ein Personalkonflikt, in dessen Rahmen der VPOD eine Eingabe an die Gesundheitsdirektion gemacht hat. Die Gesundheitsdirektion als Aufsichtsorgan ging den erhobenen Vorwürfen nach. Mit der näheren Abklärung wurde eine externe Fachperson beauftragt. Die Gesundheitsdirektion hat in einem ersten, die Personalführung betreffenden, Teilentscheid vom 18. April 2006 der Aufsichtsbeschwerde des VPOD in den Hauptpunkten keine Folge gegeben. Auf Grund des Berichts der externen Fachperson hat die Gesundheitsdirektion die Aufsichtsbeschwerde mit Verfügung vom 16. August 2006 auch bezüglich der Vorwürfe im Bereich der Patientenbehandlung in den Hauptpunkten abgewiesen. Die GPK wird sich über diese Entscheide orientieren lassen und prüfen, ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

## **4.6 Bildungsdirektion**

### *Bildungsrat*

Im Rahmen der letztjährigen Einfragesitzung liess sich die GPK über die geplante Neugestaltung des 9. Schuljahres informieren (siehe KR-Nr. 237/2005, Seite 43 f.). Auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 wurde das Projekt in zehn Sekundarschulen gestartet. Für die Teilnahme an Schulversuchen wählt das Volksschulamt jeweils interessierte Schulen aus. Aus finanziellen und personellen Gründen ist dieser Versuch relativ klein angelegt. Es wurden ländliche und städtische Schulen mit homogenen und heterogenen Klassen ausgewählt. Dieser Mix soll sicherstellen, dass allgemein gültige Erkenntnisse aus dem Pilot gezogen werden können.

Der zweijährige Versuch wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Die Submission für diesen Evaluationsauftrag wurde gemäss Submissionsverordnung im Einladungsverfahren durchgeführt. Es wurden drei Institutionen zur Offerte eingeladen. Der Auftrag wurde schliesslich an die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik in Zürich erteilt, deren Eignungskriterien die Fragestellungen erfüllten.

Für die ersten Ratingkonferenzen, die von Mitte bis Ende Mai 2006 stattfanden, wurde bei den Lehrpersonen eine Fragebogenerhebung durchgeführt. Ein erster Zwischenbericht zieht eine erfreuliche Bilanz. Gute Noten erhalten insbesondere die neuen Kernelemente «Stellwerk» und «Standortgespräche». Der Bericht gibt auch Empfehlungen ab; beispielsweise eine zeitlich besser gestaffelte Anpassung des obligatorischen Weiterbildungsmoduls für die Lehrkräfte und eine konkretere Anknüpfung an die Umsetzungsinhalte für die Durchführung der Stellwertests und der Standortgespräche. Zudem benötigten die spezifischen Fördermassnahmen für Lernschwächere zusätzliche Unterstützung. Die Projektleitung nahm die Empfehlungen entgegen und will sie entsprechend umsetzen. Die Projektorganisation hat sich bisher bewährt.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des 9. Schuljahres steht auch das neue Oberstufenzeugnis, welches mehr Aussagekraft aufweisen soll und dessen Einführung der Bildungsrat im Juli 2005 beschloss. Für Kritik sorgte die Beurteilung von vier Kompetenzen bei den Sprachfächern, was zu einer höheren Gewichtung dieser Fächer gegenüber den anderen führt. Die Sprachkompetenzen werden in Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben unterteilt. Der Bildungsrat hat trotz der erwähnten Kritik an dieser Aufteilung festgehalten, weil die Lehrmittel, insbesondere das französische, basierend auf diesen Kompetenzen aufgebaut sind. Dazu kommt das europäische Sprachportfolio, das sich ebenfalls auf vier Kompetenzen abstützt.

Hier müsse wohl ein genereller Paradigmawechsel zur Kenntnis genommen werden. Mit dem neuen System würden nicht nur Defizite beurteilt, sondern so genannte «I can do's». Ziel des Sprachunterrichts ist, die Sprache anzuwenden und aus Fehlern zu lernen.

Das neue, aussagekräftigere Oberstufenzeugnis und die Instrumente «Stellwerk» und «Standortgespräch» sollen für die Schülerinnen und Schüler die Lehrstellensuche erleichtern. Insbesondere das Kompetenzprofil aus «Stellwerk» zeigt ihnen ihre Stärken und Schwächen auf, was ihnen hilft, eine richtige Lehrstellenwahl zu treffen. Diese Stellwerk-Kompetenzen können auch gegenüber einem Lehrbetrieb offen gelegt werden, falls die Schülerinnen und Schüler das wollen.

### *Volksschulamt*

#### – Sonderschulung

Gemäss Geschäftsbericht haben 155 von den 219 Schulgemeinden im Kanton Zürich die integrative Schulungsform (ISF) eingeführt. Im Rahmen der Einfragesitzung ersuchte die GPK um eine generelle Orientierung zum Bereich Sonderschulung.

Grundsätzlich ist ISF als Ersatz für die Kleinklassen gedacht. Das Ziel von ISF ist die Integration, welche auch dem neuen Volksschulgesetz zugrunde liegt. Mit ISF werden die Kleinklassen aber nicht grundsätzlich abgeschafft. Es sind Situationen vorstellbar, in denen die Kleinklasse das richtige Modell ist. Die Bildungsdirektion stellte fest, dass vor allem grössere Schulgemeinden sowohl ISF als auch Kleinklassen anbieten. In kleineren Gemeinden wurden letztere demgegenüber eher abgeschafft. Diese Tendenz hänge aber auch mit der neuen Regelung der Vollzeiteinheiten für Lehrkräfte zusammen. Diese gebe den grösseren Schulgemeinden einen etwas grösseren Handlungsspielraum. Weiter wurde festgestellt, dass mit der Einführung der Vollzeiteinheiten die Führung von Kleinklassen auf das Niveau 2003 zurückgegangen ist. Dadurch werden weniger Lehrpersonen benötigt, was auch finanzielle Auswirkungen hat. ISF sei jedoch keine Sparmassnahme sondern eine pädagogische Zielsetzung.

Die bisherige Kleinklasse A verlängert den Schuleinstieg. Diejenigen Gemeinden, welche die Grundstufe erproben, bieten diese Kleinklasse nicht mehr an, da mit der Grundstufe ein zwei- bis vierjähriger Spielraum, je nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes, für den Schuleinstieg zur Verfügung steht. Auch bei der Grundstufe besteht im Sinne der ISF ein Anspruch auf zusätzliche Förder- und Unterstützungsmassnahmen. Denkbar sei dies etwa bei verhaltensauffälligen Kindern. Sollte eine Integration einzelner dieser Kinder nicht gelin-

gen, besteht die Möglichkeit, das Kind in eine andere Klasse umzuteilen, was das neue Volksschulgesetz zulässt. Eine andere Möglichkeit wäre, das verhaltensauffällige Kind unter Kostenübernahme in einer anderen Gemeinde in die dafür geeignete Kleinklasse D zu schicken.

ISF läuft seit 1984 als Schulversuch. Seither hat sie sich etabliert. Unterdessen haben 170 Schulgemeinden ISF eingeführt (Stand Juni 2006). Die definitive Einführung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes. Aus personellen und finanziellen Gründen ist das aber nicht integral, sondern nur gestaffelt möglich. Der Regierungsrat hat einen Teil des Verordnungswerkes zum neuen Volksschulgesetz erlassen. Die sonderpädagogische Verordnung, die ISF definitiv einführt, wird der Regierungsrat 2007 erlassen. Danach wird sie in drei Staffeln ab dem Schuljahr 2008/2009 umgesetzt.

Anlässlich der Einfragesitzung stellte sich die Frage, wie mit Schülerinnen und Schülern umzugehen sei, die für einige Zeit von der Schule gewiesen werden, wie dies das neue Volksschulgesetz vorsieht. Grundsätzlich hält dieses fest, dass primär die Eltern die Verantwortung für ihr Kind tragen und den Erziehungsauftrag haben in der Zeit, in dem es sich nicht in der Schule befindet. Es besteht aber die Pflicht, dass die Schulpflege den Eltern bei Time out's beratend Unterstützung leistet. Wird ein solches Time out angeordnet, ist es auch im Interesse der Schulpflege, dass es positive Wirkung zeigt. Die Bildungsdirektion wies darauf hin, dass diese Aufgabe nicht vom Volksschulamt übernommen werden kann. Allenfalls müsste geprüft werden, ob für diese Fälle Richtlinien zu erlassen sind.

Die GPK weiss, dass bei einem Time out primär die Eltern die Verantwortung für ihr Kind tragen. Sie stellt aber gleichzeitig fest, dass in vielen Fällen, in denen ein Time out angeordnet wird, die Eltern oder Erziehungsberechtigten überfordert sind. Eine Zusammenarbeit zwischen ihnen und Ansprechpersonen in der Schule ist daher unabdingbar.

### *Hochschulamt*

– Universität Zürich, Zürcher Fachhochschule

Für die Universität und die Zürcher Fachhochschule hat die GPK die Subkommission «Hochschulen» eingesetzt, die über ihre Abklärungen in der Gesamtkommission orientiert. Die Berichterstattung zuhanden des Kantonsrates erfolgt im Rahmen der Behandlung des Jahresberichtes 2005 der Universität (Vorlage 4310) und des Jahresberichtes 2005 der Zürcher Fachhochschule (Vorlage 4336).

## *Amt für Jugend und Berufsberatung*

### – Jugendhilfereform

Die GPK begleitete die Jugendhilfereform im Rahmen des *wif!*-Projektes 31 von Anfang an und erstattete dazu regelmässig Bericht. Ein erster Anlauf mit dem Entwurf eines neuen Kinder- und Jugendgesetzes, der eine Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden anstrebte, war in der Vernehmlassung nicht mehrheitsfähig. Mit den knapper gewordenen Ressourcen ist zudem die Sicherung des Grundangebotes in den Vordergrund gerückt. Ein Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung soll diesem Anliegen Rechnung tragen. Der Regierungsrat will im laufenden Jahr einen entsprechenden Entwurf vorlegen. Weitere Anpassungen im Bereich Jugendhilfe werden separat weiterverfolgt.

Obwohl die Totalrevision des Jugendhilfe- und Jugendheimgesetzes zurückgestellt wurde, bestehen keine gesetzgeberischen Lücken. Doch entsprechen die geltenden Regelungen nicht den Vorstellungen, wie die Jugendhilfe in Zukunft sein sollte. Die Bildungsdirektorin hat ihr Amt zu jenem Zeitpunkt angetreten, als sich herausstellte, dass die geplante Vorlage nicht mehrheitsfähig ist. Der Kanton wäre für die ambulanten, die Gemeinden für die stationären Massnahmen in der Jugendhilfe zuständig gewesen. Der neu gebildete Runde Tisch, in dem die Gemeindepräsidenten, die Präsidenten der Bezirksjugendkommissionen, die Schulpflegen und weitere Institutionen vertreten waren, suchte in der Folge eine Mischform für die Zuständigkeiten. Während dieses Prozesses kam der Neue Finanzausgleich (NFA) des Bundes in die Diskussion. Gemäss NFA zieht sich die Invalidenversicherung aus dem Bereich Jugendhilfe und Sonderschulung zurück, was für den Kanton zu einem Einnahmehausfall in der Höhe von 115 bis 135 Mio. Franken führt. Diese neue Ausgangslage musste bei der Lösungssuche miteinbezogen werden. Schliesslich konnte der Runde Tisch eine Einigung betreffend Zuständigkeiten und Finanzierung erzielen. Aus den Gesprächen am Runden Tisch hat sich zudem gezeigt, dass die Gemeinden im Jugendhilfebereich vermehrt präventiv wirken wollen. Eine kantonale Regelung der Schulsozialarbeit ist deshalb geplant. Man hofft unter anderem, damit die Verhaltensauffälligkeiten früher auffangen zu können.

Der Entwurf für ein Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung wurde an die Finanzdirektion weitergeleitet. Diese hat den Auftrag, eine Vernehmlassung zu allen Gesetzesvorlagen durchzuführen, bei denen Anpassungen auf Grund des NFA notwendig sind. Bei diesem Gesetz handelt es sich nicht um ein materiell neues Jugendgesetz; es regelt die Finanzierung. Erst in der nächsten Legislatur sollen materielle Anpassungen bei der Jugendhilfe erfolgen.

Das geltende Modell beruht auf einer Defizitfinanzierung, was dem Kanton eine Planung verunmöglicht. Deshalb hat der Regierungsrat im Rahmen von San04 die Beiträge des Kantons an die stationäre Jugendhilfe auf 41 Mio. Franken plafoniert. Es zeigte sich aber, dass die Gemeinden mit stationären Einweisungen zurückhaltender geworden sind, so dass diese Plafonierung nicht zum Tragen kam; beansprucht wurden lediglich 30 Mio. Franken. Gleichzeitig mit der Plafonierung wurden zudem die Mindestversorgertaxen für die Gemeinden erhöht. Nachdem sich die Kosten für die stationäre Jugendhilfe wie beschrieben reduzierten, wurde diese Taxerhöhung wieder rückgängig gemacht.

Das neu ausgehandelte Modell sieht bei der ambulanten Hilfe eine Beteiligung des Kantons von 60% und der Gemeinden von 40% vor. Die Finanzierung der stationären Hilfe wird einerseits fallabhängig, andererseits einwohnerproportional durch die Gemeinden erfolgen, wobei die Einwohnerpauschalen in einen Pool kommen. Der Anteil der Gemeinden an den Gesamtkosten beträgt 45%. Der Kanton beteiligt sich mit 55%, wobei dieser Anteil nur in den Pool bezahlt wird. Dieses neue Modell wird zu Änderungen beim so genannten Modell 41 führen. Dieses gilt in der heutigen Form längsten noch für die Jahre 2006 und 2007.

Die GPK stellt fest, dass die erwähnte Reduktion der Mindestversorgertaxen bei den Institutionen der stationären Jugendhilfe grosse Verunsicherung ausgelöst hat. Die Reduktion erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2006. Das bedeutet, dass den Gemeinden ein Teil der bereits bezahlten Taxen zurückzuerstatten ist, was wohl durch die Institutionen zu erfolgen hat. Das bringt diese Institutionen in grosse finanzielle Schwierigkeiten. Aus Sicht der GPK geht es nicht an, «im laufenden Spiel die Regeln zu ändern». Sie erwartet deshalb, dass die Voraussetzungen und Auswirkungen einer allfälligen Rückerstattungspflicht nochmals sorgfältig geprüft werden.



## **4.7 Baudirektion**

### *Vorsteherin der Baudirektion*

Nach einer geltend gemachten Amtsgeheimnisverletzung in der Baudirektion übernahm Regierungsrätin Dorothee Fierz dafür im Mai 2006 die politische Verantwortung und trat vorzeitig aus dem Regierungsrat zurück. Die GPK bedauert die Umstände, die zu diesem Rücktritt führten. Sie dankt alt Regierungsrätin Dorothee Fierz für die gute und offene Zusammenarbeit.

Von Mai bis August 2006 wurde die Baudirektion interimistisch von Regierungsrat Dr. Markus Notter als ordentlichem Stellvertreter und Regierungsrat Dr. Ruedi Jeker als ausserordentlichem Stellvertreter geführt. Angesichts der gesamten Umstände und der Zusatzaufgaben, die die beiden Regierungsmitglieder zu leisten hatten, verzichtete die GPK auf eine Einfragesitzung zum Geschäftsbericht der Baudirektion. Die Fragen der GPK beantwortete die Direktion schriftlich. An dieser Stelle dankt die GPK Regierungsrat Dr. Markus Notter, Regierungsrat Dr. Ruedi Jeker und insbesondere den Mitarbeitenden der Baudirektion, die ihre Arbeit in einer schwierigen und belastenden Situation zu erledigen hatten.

### *Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)*

Im Rahmen der Einfragesitzung zum Geschäftsbericht 2002 liess sich die GPK letztmals über die Überführung des Altlastenverdachtsflächen-Katasters (VFK) in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) orientieren (siehe KR-Nr. 240/2003, S. 29). Eine erneute Orientierung ergab, dass bis Mitte 2007 voraussichtlich alle rund 6000 Ablagerungsstandorte aus dem bestehenden VFK überprüft und entsprechend in den KbS überführt sind. Die letzten 40 Gemeinden im Zürcher Weinland und Zürcher Oberland werden dieses Jahr und Anfang 2007 bezüglich Altablagerungen überprüft. Die Unfallstandorte sind zu 80% abgeklärt; die restlichen rund 200 Unfallstandorte liegen auf Industriearealen und werden zusammen mit den Betriebsstandorten bis 2011 abgeklärt.

In den Städten Zürich und Winterthur und 12 weiteren Gemeinden werden 2006 die Belastungen auf Betriebsarealen beurteilt. Derzeit sind rund 1700 Betriebsstandorte in Bearbeitung. Ende 2006 ist die Überführung des VFK in den KbS für diese Gemeinden vollständig beendet.

Im Rahmen von San04 und MH06 sind die im KEF vorgesehenen Mittel nicht gekürzt worden, weil dem Projekt eine prioritäre Bedeutung zugemessen wird. Die Kosten pro abgeklärten Ablagerungsstand-

ort wurden durch die effiziente Abwicklung und durch den Wettbewerb im Submissionsverfahren von ursprünglich über Fr. 3000 auf rund Fr. 1600 gesenkt. Die Unfallstandorte konnten zu weniger als Fr. 1500 abgeklärt werden. Betriebsstandorte werden erst seit 2005 abgeklärt; da bis Ende 2005 erst bei wenigen Standorten die Arbeiten abgeschlossen wurden, können noch keine genauen Aussagen über die Kosten bei den Betriebsstandorten gemacht werden.

### *Immobilienamt*

Der Regierungsrat hat im Rahmen des San04 beschlossen, bestehende Bereiche aus der Baudirektion zusammenzulegen und auf den 1. Juli 2006 in der Baudirektion ein Immobilienamt zu schaffen. Die GPK ersuchte um eine Orientierung über dieses Projekt.

Es wurde festgestellt, dass der Regierungsrat den Bereich der staatlichen Betriebsliegenschaften nicht im erforderlichen Mass aus einer Gesamtsicht heraus strategisch und finanziell steuern kann. Bei der heutigen Entscheidungsfindung stehen die einzelnen Projekte im Vordergrund. Sie gelangen dabei zu einem Zeitpunkt an den Regierungsrat, in dem Projektänderungen oder gar ein Projektabbruch bereits erhebliche Kosten verursachen. Zudem besteht eine ungenügende Rollentrennung beim Hochbauamt, das als Eigentümervertreter, Immobilienbetreiber und Fachamt für Baufragen unterschiedliche Interessen wahrnehmen muss. Beachtet werden muss, dass dieses Projekt nur die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und nicht die Liegenschaften des Finanzvermögens oder der Beamtenversicherungskasse (BVK) umfasst. Bei den Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und den Liegenschaften des Finanzvermögens bzw. der BVK geht es um unterschiedliche Fragestellungen und Aufgaben.

Mit dem Immobilienamt soll eine Stelle geschaffen werden, die die Nutzerwünsche kritisch hinterfragt. Das Hochbauamt ist ein Fachorgan und ein Dienstleister gegenüber den Fachdirektionen. Es ist daher nicht geeignet, die kritischen Fragen zu stellen. Diese Rollen müssen geteilt werden. Es braucht ein Immobilienamt, das den Gesamtüberblick hat und bei räumlichen Bedürfnissen der Fachdirektionen früh miteinbezogen wird. Das Immobilienamt und nicht die Nutzerdirektion, die Eigeninteressen vertritt, hat die Grundsatzfragen zuhanden des Regierungsrates aufzubereiten, bevor grössere finanzielle Mittel in die Planung investiert werden. Im Gegensatz zu heute muss der Grundsatzentscheid früher gefällt werden und eine Priorisierung der Projekte ist vorzunehmen. Der Regierungsrat hat beschlossen, ein solches Immobilienamt zu schaffen. Die Baudirektion wurde beauftragt, dazu ein Detailkonzept zu erarbeiten, das die Rollen des Eigentümers, des Nutzers, des Hochbauamtes und des Immobilienamtes klar

definiert. Die Prozesse, Verantwortungen und Schnittstellen müssen geklärt werden.

Die Struktur des neuen Amtes ist festgelegt. Es wird einen neuen Amtsleiter mit Stab und drei Abteilungen geben. Eine Abteilung ist die heutige Abteilung Landerwerb. Eine weitere Abteilung ist die Abteilung Bewirtschaftung, die heute beim Hochbauamt angegliedert ist. Als neues Standbein wird die Abteilung Steuerung und Portfoliomanagement geschaffen, das die Aufgaben Immobiliencontrolling, Portfoliocontrolling und Flächenmanagement wahrnehmen wird. Das Amt wird insgesamt 82,5 Stellen umfassen, wovon zehn Stellen neu geschaffen werden. Sechs dieser Stellen werden aus dem Budget der Baudirektion finanziert. Effektiv handelt es sich somit um vier neue Stellen, was zu Mehrkosten von 1 Mio. Franken führen wird. Diese werden jedoch kompensiert durch die Einsparungen, die mit dem Immobilienamt generiert werden sollen. So sollen künftig keine Ressourcen in die Planung von Projekten investiert werden, die in der Folge nicht realisiert werden. Ein weiteres Sparpotential stellen die vom Regierungsrat festgelegten Standards dar, die eingehalten werden müssen. Die Baudirektion geht davon aus, dass der gesamte Spareffekt mehrere Millionen Franken betragen wird.

Gegenwärtig ist die Baudirektion daran, für das Immobilienamt eine Verordnung vorzubereiten. Dazu werden die Nutzerdirektionen einbezogen. Das Immobilienamt ist ein Querschnittsamt. Wie aus anderen Querschnittsämtern bekannt ist, besteht die Gefahr von Kollisionen mit den Nutzerdirektionen. Der Beizug der Direktionen soll sicherstellen, dass die Verordnung möglichst breit abgestützt ist. Die Verordnung, die am 30. November 2006 vom Regierungsrat verabschiedet werden soll, gibt dem Immobilienamt die Legitimation, um tätig werden zu können. Daneben wird noch ein Benutzerhandbuch erarbeitet. In der zweiten Jahreshälfte 2006 erfolgt der Aufbau des Portfoliomanagements, so dass dem Regierungsrat auf den 1. Januar 2007 das Portfolio mit sämtlichen Informationen präsentiert werden kann.

### *Hochbauamt*

#### – Lokremise Uster

Die Lokremise Uster hat die GPK während mehreren Jahren regelmässig beschäftigt. Sie hat in verschiedenen Tätigkeitsberichten darüber orientiert. Dem letztjährigen Tätigkeitsbericht (KR-Nr. 237/2005, S. 50 f.) war zu entnehmen, dass die Generalversammlung der Genossenschaft im Juni 2005 die Vereinbarung zur Anpassung des Baurechtsvertrages genehmigt hätte. Die Baudirektion werde voraus-

sichtlich im dritten Quartal dem Regierungsrat die Vereinbarung mit dem entsprechenden Subventionsantrag zur Genehmigung vorlegen. Im Dezember 2005 orientierte die Baudirektion die GPK, dass der Vorstand jedoch im September 2005 die Unterzeichnung der Vereinbarung abgelehnt hatte, da er mit einer Änderung des Baurechtsvertrages nicht einverstanden sei. Nach weiteren mündlichen und schriftlichen Verhandlungen kam schliesslich im Dezember 2005 eine Einigung zustande und die von der Genossenschaft unterschriebene Vereinbarung traf bei der Baudirektion ein. Die Baudirektion legte darauf dem Regierungsrat den vorbereiteten Beschluss über die Subventionierung an die Lokremise I umgehend zum Entscheid vor. Der Medienmitteilung des Regierungsrates vom 13. April 2006 konnte schlussendlich entnommen werden, dass er für die dringende Renovation der Lokremise I in Uster eine Subvention von maximal 1,51 Mio. Franken aus dem Denkmalpflegefonds zugesichert habe. Zu den Gesamtkosten der Sanierung von 1,84 Mio. Franken steuere die Genossenschaft den Beitrag von Fr. 330 000 bei. Die GPK nahm diese Mitteilung erfreut zur Kenntnis und hofft, dass damit das Kapitel Lokremise Uster zu einem glücklichen Ende gebracht werden konnte.

### *Tiefbauamt*

#### – Baustandards für Tiefbauten

Der Regierungsrat beauftragte die Baudirektion im Rahmen von MH06, ein Projekt zur Senkung der Standards im Tiefbau zu beantragen. Das Tiefbauamt liess dazu in der Folge von einem spezialisierten Ingenieurbüro einen Bericht ausarbeiten, den es mit eigenen Fachleuten begleitete. Gleichzeitig liess das Tiefbauamt, ebenfalls unter Begleitung eigener Fachleute, einen Bericht «Benchmarking (Aus-)Baustandards Staatsstrassen» erstellen. Die Benchmarking-Partner des Tiefbauamtes waren die Kantone Aargau und Bern, das deutsche Bundesland Baden-Württemberg sowie das österreichische Bundesland Tirol.

Die Berichte «Senkung der Standards im Tiefbau» und «Benchmarking (Aus-)Baustandards Staatsstrassen» liegen inzwischen vor. Sie enthalten Angaben über das mögliche Einsparpotenzial, insbesondere im Bereich der gesellschaftlichen Standards, zeigen den Stand und das Niveau der Standardisierung bei den Benchmarking-Partnern auf, listen Empfehlungen für organisatorische Massnahmen im operativen Bereich und für die Neuorganisation des Tiefbauamtes sowie kostensenkende Massnahmen im Bereich Strassenentwässerung und Signalisation auf. Weiter wird die Mitfinanzierung durch Gemeinden und Private zur Erreichung eines höheren Ausbaustandards auf Staats-

strassen thematisiert, insbesondere bei Kreisel-Innenraumgestaltung und Möblierung der Strassen.

Der Regierungsrat nahm vom Zwischenbericht der Baudirektion zur Senkung der Standards im Tiefbau Kenntnis. Die Baudirektion wurde beauftragt, einen Vorschlag für die Senkung der Standards im Sinne eines konkreten Katalogs vorzulegen. Diese Arbeiten sind im Gang, wobei infolge Teilverlegung des Tiefbauamts neu die Volkswirtschaftsdirektion federführend ist.

## 5. Organisation der GPK

<b>Präsidentin:</b>	Romana Leuzinger (SP, Zürich)
<b>Vizepräsident:</b>	Heinrich Wuhrmann (SVP, Dübendorf)
<b>Referentinnen/Referenten:</b>	
Regierungsrat, Staatskanzlei	Romana Leuzinger (SP, Zürich)
Direktion der Justiz und des Innern	Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)
Sicherheitsdirektion	Othmar Kern (SVP, Bülach)
Finanzdirektion	Gabriela Winkler (FDP, Oberrglatt)
Volkswirtschaftsdirektion	Fredy Ganz (FDP, Bassersdorf) (bis Januar 2006) Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) (ab Januar bis September 2006) Andrea Kennel Schnider (SP, Dübendorf) (ab September 2006)
Gesundheitsdirektion	Andrea Kennel Schnider (SP, Dübendorf) (bis September 2006) Marlies Zaugg-Brüllmann (FDP, Richterswil) (ab September 2006)
Bildungsdirektion	Walter Müller (SVP, Pfungen)
Baudirektion	Heinrich Wuhrmann (SVP, Dübendorf)
<b>Weitere Referate:</b>	
Hochschulen	Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau)
Kirchen (Jahresberichte)	Esther Hildebrand (bis März 2006) Marlies Zaugg-Brüllmann (ab März bis September 2006) Brigitta Leiser (CVP, Regensdorf) (ab September 2006)

**Subkommissionen 2005/2006:**

Aussenbeziehungen im Kanton Zürich	Othmar Kern Esther Hildebrand (ab Januar 2006 bis September 2006) Andrea Kennel Schnider (ab September 2006) Romana Leuzinger* Heinrich Wuhrmann
EDV-Projekte/IT-Strategie	Andrea Kennel Schnider Brigitta Leiser (ab September 2006) Barbara Steinemann Josef Wiederkehr (bis September 2006) Gabriela Winkler* Marlies Zaugg-Brüllmann (ab März 2006)
Personalmanagement	Esther Hildebrand (bis September 2006) Lilith Claudia Hübscher (Grüne, Winterthur) (ab September 2006) Lisette Müller-Jaag (ab September 2006) Barbara Steinemann Josef Wiederkehr (bis September 2006) Gabriela Winkler* Heinrich Wuhrmann (ab September 2006) Marlies Zaugg-Brüllmann (ab März bis September 2006)
Schnittstellen Uni/USZ/GD	Andrea Kennel Schnider (bis September 2006) Brigitta Leiser (ab September 2006) Romana Leuzinger* Lisette Müller-Jaag Walter Müller Josef Wiederkehr (bis September 2006) Marlies Zaugg-Brüllmann (ab September 2006)

---

\*Vorsitz

Hochschulen

Lilith Claudia Hübscher  
(ab September 2006)  
Andrea Kennel Schnider  
Brigitta Leiser (ab September 2006)  
Romana Leuzinger  
Lisette Müller-Jaag\*  
Walter Müller  
Josef Wiederkehr (bis September 2006)  
Marlies Zaugg-Brüllmann (ab März 2006)

**Ausschuss für Aufsichtseingaben**

Esther Hildebrand (bis September 2006)  
Lilith Claudia Hübscher  
(ab September 2006)  
Romana Leuzinger\*  
Josef Wiederkehr (bis September 2006)  
Heinrich Wuhmann (ab September 2006)

**Sekretärin der GPK:**

Madeleine Speerli

Zürich, 21. September 2006

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Die Präsidentin:

Romana Leuzinger

Die Sekretärin:

lic. iur. Madeleine Speerli

---

\* Vorsitz